

N i e d e r s c h r i f t

über die 130. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

am 11. Februar 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9364](#)
dazu: **Eingabe 01710/03/19** Niedersächsische Besoldungspolitik, Amtsangemessene Alimentation, Gleichbehandlung von Pensionären
Eingabe 01711/03/19 Geplante Änderungen im Niedersächsischen Besoldungsgesetz
Unterrichtung durch die Landesregierung 5
Anhörung
Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion (NBB)..... 9
DGB-Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt..... 11
Niedersächsischer Richterbund..... 15
Verfahrensfragen..... 19

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5313](#)

dazu: **Eingabe 00945/03/19** Stellungnahme Änderung NBeamtVG anlässlich der Plenardebatte im Niedersächsischen Landtag am 25.9.2024

Unterrichtung durch die Landesregierung..... 21

Anhörung des Einsenders der Eingabe 00945/03/19 22

Verfahrensfragen..... 36

3. Vorlagen

Vorlage 288 (MF) Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (04 01, 06 23, 06 45, 06 79, 08 01, 15 01)..... 38

4. a) Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz, 31. Sitzung des Stabilitätsrates am 12. Juni 2025

Unterrichtung - [Drs. 19/7658](#)

b) Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz, 32. und 33. Sitzung des Stabilitätsrates am 17. Juli 2025 und 7. Oktober 2025 sowie Stabilitätsbericht Niedersachsen 2025

Unterrichtung - [Drs. 19/8683](#)

c) Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz, (StabiRatG), 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

Unterrichtung - [Drs. 19/9526](#)

dazu: **Vorlage 289 (MF)** Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen über wesentliche Themen des Stabilitätsrates im Jahr 2025 (§ 9 Stabilitätsratsgesetz)

Unterrichtung durch die Landesregierung 39

Aussprache 43

5. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Stand der Gespräche in Sachen Offshore-Gewerbesteuer

Beschluss..... 44

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Jörn Domeier (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
6. Abg. Björn Meyer (SPD)
7. Abg. Doris Schröder-Köpf (i. V. des Abg. Markus Brinkmann) (SPD)
8. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (zeitw. vertr. durch den Abg. Thomas Uhlen) (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Peer Lilienthal (AfD)

Als Zuhörer (§ 94 GO LT):

Abg. Reinhold Hilbers (CDU).

Vom Landesrechnungshof:

Vizepräsidentin Schröder-Ehlers.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 12:49 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 122. und 128. Sitzung sowie über den öffentlichen Teil der 129. Sitzung.

* * *

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9364](#)

direkt überwiesen am 23.12.2025

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 128. Sitzung am 14.01.2026 (Beginn der Beratung und Verfahrensfragen)

dazu: **Eingabe 01710/03/19** *Niedersächsische Besoldungspolitik, Amtsangemessene Alimentation, Gleichbehandlung von Pensionären*

Eingabe 01711/03/19 *Geplante Änderungen im Niedersächsischen Besoldungsgesetz*

Unterrichtung durch die Landesregierung

dazu: *Stellungnahme der Landesregierung vom 23. Januar 2026 (Vorlage 1 zu [Drs. 19/9364](#))*

RD **Glindmeyer** (MF) führt zur Erläuterung der in der Vorlage 1 dargestellten Berechnungsweise, auf der der Gesetzentwurf beruht, Folgendes aus:

Die Vorlage 1 enthält auf Seite 4 eine mit „BesGr. A 5 - Erfahrungsstufe 2 - 2025“ überschriebene Excel-Tabelle.

Jahresnettoeinkommen (Medianäquivalenzeink. x 0,8 x 2,3) ¹	48.933,32 €
---	-------------

Das in der ersten Tabellenzeile abgebildete Jahresnettoeinkommen bildet den Ausgangspunkt als derjenige Betrag, der für eine vierköpfige Familie mindestens erforderlich ist. Er ergibt sich rechnerisch aus dem zugrunde liegenden Median-Äquivalenzeinkommen und beläuft sich in Niedersachsen auf 2 216,18 Euro.

Da es für 2025 allerdings noch keinen entsprechenden Wert gibt, haben wir diesen Betrag aus Vergangenheitswerten hochgerechnet. Dies ergibt sich aus der Tabelle, die auf Seite 3 der Vorlage 1 abgebildet ist:

Ermittlung der Prekariatsgrenze (80 % des Medians des Äquivalenzeinkommens) für eine vierköpfige Familie nach den Vorgaben des BVerfG vom 17.9.2025			
			Steigerung in Prozent
Median der Äquivalenzeinkommen in Niedersachsen	2014	1.512 €	
	2015	1.549 €	2,45
	2016	1.589 €	2,58
	2017	1.634 €	2,83
	2018	1.693 €	3,61
	2019	1.749 €	3,31
	2020	1.847 €	5,60
	2021	1.870 €	1,25
	2022	1.952 €	4,39
	2023	2.049 €	4,97
	2024	2.140 €	4,46
durchschnittliche Steigerung der letzten 10 Jahre			3,54
prognostizierter Wert für 2025 (Basis 10 Jahre)			2.216,18 €
Faktor 1. Erwachsener	1,00		
Faktor 2. Erwachsener	0,50		
Faktor 1. Kind (über 14 Jahre)	0,50		
Faktor 2. Kind (unter 14 Jahre)	0,30		
Faktor für die vierköpfige Familie	2,30		
Median des Äquivalenzeinkommens für die vierköpfige Familie	5.097,22 €		
davon 80 Prozent	4.077,78 €		
Jahresbetrag	48.933,32 €		

Hier ist das Median-Äquivalenzeinkommen der letzten zehn Jahre in Niedersachsen aufgeführt. Daraus haben wir einen Mittelwert gebildet und diesen auf das Jahr 2025 hochgerechnet; es handelt sich also um einen gemittelten Steigerungssatz. So kommen wir auf 2 216,18 Euro.

Zurück zur Tabelle auf Seite 4:

Jahresnettoeinkommen (Medianäquivalenzeink. x 0,8 x 2,3) ¹		48.933,32 €
---	--	-------------

Der genannte Betrag muss, da es sich um einen Jahreswert handelt, mit 12 Monaten sowie mit 0,8 multipliziert werden. Letzterer Faktor rührt, wie in der 128. Sitzung erläutert, daher, dass das Bundesverfassungsgericht die Grenze der Mindestalimentation bei 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens sieht.

Ferner wird das Median-Äquivalenzeinkommen mit 2,3 multipliziert. Hintergrund dieses Faktors ist, dass das Bundesverfassungsgericht die Mitglieder der Beamtenfamilie unter Anwendung von OECD-Grundsätzen gewichtet: den Beamten mit 1,0, den Ehepartner mit 0,5, ein Kind mit 0,5 und das andere Kind mit 0,3. Somit ergibt sich ein Faktor von 2,3.

Insgesamt kommt man so zu einem Jahresnettoeinkommen von rund 49 000 Euro, das als Ausgangswert für die Mindestalimentation zugrunde gelegt wird.

Hinzuverdienst Ehegatte (Medianäquivalenzeink. x 0,8 x 0,5) ¹		-10.637,68 €
--	--	--------------

Im nächsten Schritt wird, wie ebenfalls bereits in der 128. Sitzung erläutert, der Hinzuverdienst des Ehegatten abgezogen. Diesen Hinzuverdienst multiplizieren wir aufgrund der Gewichtung des Ehegatten innerhalb der Familie mit 0,5. Wir gehen hierbei also systemgerecht vor. Auch

hierfür bildet das Median-Äquivalenzeinkommen die Grundlage. Dieser Wert wird wiederum mit 0,8 multipliziert.

Kindergeld Kind 1 Januar - Dezember	255,00 €	-3.060,00 €
Kindergeld Kind 2 Januar - Dezember	255,00 €	-3.060,00 €

Im nächsten Schritt wird das Kindergeld abgezogen, das dem Beamten zufließt, weil es sich dabei nicht um etwas handelt, das das Land alimentativ leistet. Da wir von einer vierköpfigen Familie ausgehen, ist dieser Wert jeweils für das erste und das zweite Kind abgebildet.

Krankenversicherungsbeiträge BEG-Anteil Beamter Januar - Dezember ²	215,46 €	2.585,52 €
--	----------	------------

Des Weiteren ist der Bereich Krankenversicherung abgebildet. Zu der Formulierung „BEG-Anteil Beamter“: Die Basisabsicherung, die dem Niveau der gesetzlichen Krankenkassen entspricht, kann steuerlich geltend gemacht werden. Die entsprechenden Werte erhalten wir vom Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) und sind insofern keine Schätzwerte oder Ähnliches, sondern durchaus fundiert. Allerdings erhalten wir auch diese Zahlen für 2025 erst nachgelagert, sodass es sich hierbei um einen aus dem Vorjahr fortgeschriebenen Wert handelt.

Darüber hinaus haben wir für 2025 einen Aufschlag in Höhe von 20 % vorgenommen, da wir aus den Informationen des PKV wissen, dass im Jahr 2025 bei den privaten Krankenversicherungen eine Steigerung von 18 % erfolgt ist. Hinzu kommt ein 2-prozentiger Sicherheitszuschlag.

Krankenversicherungsbeiträge BEG-Anteil Kind 1 Januar - Dezember ²	34,47 €	413,64 €
Krankenversicherungsbeiträge BEG-Anteil Kind 2 Januar - Dezember ²	34,47 €	413,64 €

Auch der BEG-Anteil für das erste und zweite Kind wird jeweils angesetzt.

Jahresnettoabesoldung		<u>36.027,52 €</u>
-----------------------	--	--------------------

Schließlich kommen wir zu einer Jahresnettoabesoldung in Höhe von rund 36 000 Euro.

Jahresbruttoabesoldung		<u>37.723,52 €</u>
------------------------	--	--------------------

Da wir in unseren Besoldungstabellen ansonsten aber mit Bruttowerten rechnen, ist die Jahresnettoabesoldung in eine Jahresbruttoabesoldung umzurechnen. Dafür verwenden wir den Steuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen. Wir kommen mithin für die Jahresbruttoabesoldung auf einen Wert von rund 37 700 Euro.

Von diesem Wert ziehen wir die Geldbeträge ab, die der Beamte erhält:

Grundgehalt BesGr. A 5 Stufe 2 Januar	2.645,50 €	-2.645,50 €
Grundgehalt BesGr. A 5 Stufe 2 Februar - Dezember	2.791,00 €	-30.701,00 €

Dabei ist zunächst das Grundgehalt zu nennen. Für 2025 setzen wir hier eine Staffelung an: Wir unterscheiden den Zeitraum Januar 2025 und den Zeitraum Februar bis Dezember 2025. Diese Aufsplittung liegt in der im Februar erfolgten Erhöhung um 5,5 % begründet.

Wie das Bundesverfassungsgericht vorgegeben hat, ist bei der Bemessung von der untersten Erfahrungsstufe in der untersten Besoldungsgruppe auszugehen. Das ist in Niedersachsen die Besoldungsgruppe A 5, Erfahrungsstufe 2.

Stellenzulage Januar	24,40 €	-24,40 €
Stellenzulage Februar - Dezember	25,74 €	-283,14 €

Des Weiteren ist eine Stellenzulage anzusetzen, da alle Beträge, die allen Beamten zufließen, mit einberechnet werden müssen. Da die allgemeine Stellenzulage allen Beamten gleichermaßen gewährt wird, wird sie hier berücksichtigt. Auch hier erfolgt dabei eine Aufsplittung in die Zeiträume Januar 2025 und Februar bis Dezember 2025 aufgrund der angesprochenen Erhöhung um 5,5 %.

Familienzuschlag Ehegatte Januar	149,60 €	-149,60 €
Familienzuschlag Ehegatte Februar - Dezember	157,84 €	-1.736,24 €
Familienzuschlag Kind 1 Januar	234,26 €	-234,26 €
Familienzuschlag Kind 1 Februar - Dezember	241,64 €	-2.658,04 €
Familienzuschlag Kind 2 Januar	234,26 €	-234,26 €
Familienzuschlag Kind 2 Februar - Dezember	241,64 €	-2.658,04 €

Der Beamte erhält zudem einen Familienzuschlag für den Ehegatten sowie für die beiden Kinder, jeweils nach den genannten Zeiträumen gesplittet.

Sonderzahlung Beamter		-1.200,00 €
Sonderzahlung Kind 1		-250,00 €
Sonderzahlung Kind 2		-250,00 €

Außerdem gibt es eine gesetzlich geregelte, sozusagen fixe Sonderzahlung für den Beamten in Höhe von 1 200 Euro. Für das erste und das zweite Kind ist darüber hinaus eine Sonderzahlung in Höhe von jeweils 250 Euro vorgesehen.

Fehlbetrag (Überschuss)	-441,75 €	-5.300,96 €
Sonderzahlung Einmalbetrag 2025		-800,00 €
Fehlbetrag inkl. Sonderzahlung 2025 (Überschuss)	-508,41 €	-6.100,96 €

Damit ergibt sich eine Zwischensumme. Die Formulierung „Fehlbetrag (Überschuss)“ meint, dass ein Fehlbetrag hier als positiver Betrag und ein Überschuss als negativer Betrag dargestellt würde, da wir von der Frage „Was braucht der Beamte?“ ausgegangen sind und dann zurückgerechnet haben. Im Prinzip ist der negative Betrag eine Art Guthaben. Hinzu kommt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für 2025 eine Sonderzahlung als Einmalbetrag in Höhe von 800 Euro. Schließlich ergibt sich ein Endbetrag inklusive dieser Sonderzahlung.

Anhörung

Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion (NBB)

Anwesend:

Alexander Zimbehl, Landesvorsitzender

Alexander Zimbehl: Ich danke Ihnen dafür, dass ich heute für den Deutschen Beamtenbund und Tarifunion zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes Stellung nehmen darf.

Gestatten Sie mir einige Vorbemerkungen.

Naturgemäß hat niemand im DBB Niedersachsen ein Problem damit, dass Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfänger - auf diese werde ich noch eingehen - eine Sonderzahlung erhalten, um die Leistungen, die sie für dieses Land erbringen, zu würdigen. Ich würde mich aber deutlich mehr freuen, wenn wir zu einem vernünftigen Tarifabschluss und danach in Niedersachsen zu einer inhalts- und wirkungsgleichen Übertragung dieses Tarifabschlusses auf den Bereich der Beamtinnen und Beamten kämen. Eine Sonderzahlung unter Verweis auf die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation aber lehnen wir deutlich ab. Das möchte ich in diesem Zusammenhang vorab klarstellen.

Wir sprechen hier über eine Sonderzahlung für das Jahr 2025, und zwar im Februar 2026, weil das vorherige dahin gehende Gesetzgebungsverfahren abgebrochen wurde. Denn drei Tage, nachdem uns die betreffenden Unterlagen vorlagen, hat das Bundesverfassungsgericht einen aus unserer Sicht höchst interessanten Beschluss zur Beamtenbesoldung in Berlin gefällt. Ich hätte mich gefreut, wenn die Inhalte dieses Beschlusses in die vom MF dargestellten Berechnungen eingeflossen wären - Herr Glindmeyer, sehen Sie es mir nach: Ich habe da eine etwas andere Rechtsauffassung -, was aus meiner Sicht aber nicht geschehen ist. Das ärgert uns massiv.

Im Ergebnis gehen wir nach wie vor davon aus, dass die Beamtenbesoldung in Niedersachsen evident zu niedrig ist. Gleiches gilt für die Mechanismen, die das Land Niedersachsen in den letzten Jahren eingeführt hat: Der mit dem Niedersächsischen Gesetz zur amtsangemessenen Alimentation eingeführte Familienergänzungszuschlag und die Anrechnung des Partnereinkommens sind, wie ich an verschiedenen Stellen immer wieder deutlich gemacht habe, genauso verfassungswidrig wie die Beamtenbesoldung in Niedersachsen als solche.

Nun hat sich das Bundesverfassungsgericht in der angesprochenen Entscheidung zum Partnereinkommen - Sie sind auf die entsprechenden Beträge in der Unterrichtung eingegangen, Herr Glindmeyer -, weil es nicht beklagt wurde, natürlich nicht geäußert. Ich weise aber nach wie vor darauf hin, dass die Anrechnung des Partnereinkommens aus unserer Sicht nicht zur Berechnung der Alimentation herangezogen werden kann. Auch wenn diese Anrechnung in Niedersachsen Gesetzeslage ist, stehen anderweitige Entscheidungen von Verwaltungsgerichten nach wie vor im Raum. Das Verwaltungsgericht Schleswig hat sich sehr eindeutig dazu geäußert, und auch Professor Dr. Di Fabio hat die Anrechnung des Partnereinkommens und den Familienergänzungszuschlag sehr deutlich mit dem Wort „verfassungswidrig“ bewertet. Ich habe ein Problem

damit, dass man jetzt erneut versucht, die Alimentation durch eine Sonderzahlung zu heilen, und zwar auf Basis falscher Werte.

Daher das klare Petitum des DBB Niedersachsen: Arbeiten Sie nicht mit Sonderzahlungen, sondern integrieren Sie diese in die Besoldungstabellen, um Klarheit für die Kolleginnen und Kollegen zu schaffen! Diese Forderung hat zwei Gründe: Erstens wirkt sich eine Sonderzahlung nicht auf die Versorgung aus, eine Tabellenangleichung aber durchaus. Mit einer Sonderzahlung haben die Kolleginnen und Kollegen im Ergebnis also nichts gewonnen. Zweitens werden mit einer Sonderzahlung, wie sie vonseiten des Finanzministeriums angestrebt wird, die versorgungsberechtigten Kolleginnen und Kollegen ausgespart.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Beamtenbesoldung in Berlin im Übrigen klar gesagt, dass Besoldung und Versorgung untrennbar miteinander verbunden sind. Daher ist es uns als DBB Niedersachsen unerklärlich, warum auf der einen Seite gesagt wird, man wolle durch diese Sonderzahlung die Alimentation verfassungsgemäß gestalten, auf der anderen Seite aber erneut eine Gruppe - in diesem Fall die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger - ausgenommen wird. Damit haben wir ein ganz massives Problem.

Lassen Sie mich einen weiteren Punkt, der die Versorgungsempfänger betrifft, ansprechen. In der Gesetzesbegründung wird explizit darauf hingewiesen, dass die Sonderzahlung insbesondere aufgrund der „zuletzt stark gestiegenen Regelbedarfssätze und der Leistungen für die laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung einer vierköpfigen Bedarfsgemeinschaft“ erforderlich sei. Das gilt aber für Pensionäre genauso. Daher mein dringender Appell: Wenn wir diese Sonderzahlung schon nicht verhindern können - was bedeuten würde, sie in welcher Höhe auch immer auf die Besoldungstabellen umzurechnen -, dann beziehen Sie darin wenigstens auch die versorgungsberechtigten Kolleginnen und Kollegen mit ein! Das Land Niedersachsen ist im Übrigen eines der wenigen Bundesländer, die Versorgungsberechtigten keine Sonderzahlung gewährt bzw. diese nicht in die entsprechenden Tabellen integriert.

Um noch einmal zum Aspekt der Alimentation insgesamt zurückzukommen: Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung ganz klar gesagt, dass die Besoldung in den Gruppen A 7 bis A 11 im Land Berlin in den letzten Jahren trotz wiederholter Mahnungen der Berufsverbände und Gewerkschaften eindeutig verfassungswidrig war. Wenn man nun die bisherige Besoldung in Berlin - die nach Aufforderung durch das Bundesverfassungsgericht derzeit überarbeitet wird - und die aktuelle Besoldung in Niedersachsen vergleicht, dann erkennt man deutliche Parallelen. Vor diesem Hintergrund bin ich sehr irritiert darüber, dass jetzt nicht endlich auf die Rechtsprechung aus dem September vergangenen Jahres - die im November veröffentlicht wurde - reagiert wird, indem man sagt: Wir tun genau das, was das Bundesverfassungsgericht den Kolleginnen und Kollegen in Berlin ins Stammbuch geschrieben hat, und fassen jetzt die Besoldung innerhalb der Tabellen an. Vielmehr arbeitet man wieder mit einer Sonderzahlung - mit dem Risiko, dass auch diese beklagt wird und wir uns erneut in leidigen Auseinandersetzungen um die Alimentation bemühen müssen. Darauf haben wir, ehrlich gesagt, wenig Lust. Wir wären dankbar, wenn wir dieses Thema endlich - im positiven Sinne - gemeinsam beerdigen könnten.

Eine letzte Bemerkung: Als ich den Gesetzentwurf im vergangenen Jahr gelesen habe, hatte ich ein Déjà-vu, denn er hatte die gleiche Begründung wie einige Monate zuvor der leidvolle Erlass zum Umgang mit den Widerspruchsverfahren in diesem Bereich. Schon im April des vergangenen Jahres hieß es, man gehe davon aus, dass die Besoldung in Niedersachsen

verfassungsgemäß sei. Im September/Oktober desselben Jahres stellt man plötzlich fest: „Eigentlich ist sie doch nicht ganz verfassungsgemäß; wir müssen da nacharbeiten“ und legt erneut einen Regelungsentwurf für eine Sonderzahlung vor, um die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung zu gewährleisten. Da fehlt uns so langsam der Glaube. Wir wünschen uns eine klare und feste Besoldungsstruktur im Land Niedersachsen und kein Stückwerk durch Sonderzahlungen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Zunächst einmal vielen Dank für diese Einordnung, Herr Zimbehl.

Wenn ich es richtig sehe, begrüßen Sie die Sonderzahlung grundsätzlich.

Mit Blick auf die Verfassungskonformität haben Sie im Wesentlichen zwei Punkte angesprochen: dass die Sonderzahlung zum einen nicht geeignet ist, die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung herzustellen, weil sie keine Auswirkung auf die Versorgung der betroffenen Beamten und auf die Besoldungstabellen hat, und weil zum anderen die Versorgungsempfänger selbst davon nicht profitieren und Sie auch die Alimentation der Versorgungsempfänger für verfassungswidrig halten. Habe ich das richtig verstanden?

Alexander Zimbehl: Ja.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Leiten Sie diese Einschätzung bezüglich der Versorgung aus den bisher vorliegenden Urteilen ab, oder ist das eine Auslegung der Gesetzesbegründung?

Alexander Zimbehl: Das ist mehr oder weniger eine Auslegung der Begründung der Sonderzahlung. Das Bundesverfassungsgericht hat sich diesbezüglich nicht detailliert geäußert, hat aber, wie ich ausgeführt habe, relativ deutlich klargestellt, dass Besoldung und Versorgung untrennbar miteinander verbunden sind. Das bedeutet, dass Auswirkungen auf die Besoldung auch die Versorgung betreffen. Daher sagen wir als DBB: Eine Trennung dieser beiden Bereiche darf es nicht geben. Unabhängig davon, dass wir sie für ungerecht halten - das kommt erschwerend hinzu -, würde man sich all das ersparen, wenn man darüber sprechen würde, wie man die Tabellen angemessen ändern kann - es sei denn Karlsruhe gäbe es vor. Dann gäbe es diese Problematik nicht. Aber, wie gesagt, es gibt, abgesehen von dem genannten Hinweis, keine ganz konkreten Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Versorgung.

DGB-Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2 und 1. Nachtrag dazu

Anwesend:

Andrea Wemheuer, Landesleiterin ver.di Niedersachsen-Bremen

Andrea Wemheuer: Als Vertreterin von ver.di, einer großen Beamtengewerkschaft im DGB, spreche ich neben den Beamtinnen und Beamten, die von uns vertreten werden, heute auch für die Beamt*innen und Kolleg*innen in der GdP, der GEW, der EVG und der IG BAU.

Grundsätzlich schließen wir uns in der politischen Bewertung dem an, was Herr Zimbehl bereits ausgeführt hat: Aus unserer Sicht ist es natürlich zu begrüßen, dass die Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen mehr Geld bekommen. Das befürworten wir als Gewerkschaft

grundsätzlich, und das hat zunächst auch nichts mit der laufenden Tarifrunde zu tun. Mit dem Abschluss dieser kommt, so hoffen wir, noch etwas hinzu. Wir begrüßen die hier in Rede stehende Sonderzahlung also, haben aber auch große Bedenken, was die Frage angeht, ob man damit den Problemen rund um die amtsangemessene Alimentation dauerhaft Herr wird. Zu diesem Punkt möchte ich auf die wesentlichen Punkte unserer schriftlichen Stellungnahme eingehen.

Mit dem Gesetz vom 23. September 2022 hat der niedersächsische Gesetzgeber zur Einhaltung des verfassungsrechtlichen Mindestabstandsgebots mehrere Änderungen im Besoldungsrecht beschlossen. Dazu gehören insbesondere die Anhebung des Familienzuschlags um monatlich 100 Euro pro berücksichtigungsfähigem Kind bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 sowie die Einführung eines Familienergänzungszuschlags. Dieser Zuschlag stellt einen deutlichen Systemwechsel dar: Das bisherige Alleinverdiener- wird von einem Hinzuverdienermodell abgelöst. Der DGB hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass Zweifel daran bestehen, ob dieses Modell verfassungsgemäß ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf zeigt, dass dieses neue, bereits eingeführte System schon wieder angepasst werden muss, um eine amtsangemessene Alimentation zu gewährleisten. Das Besoldungsrecht muss mit Blick auf das Jahr 2025 an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten und an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. Dies bestätigt unsere Zweifel und Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in Niedersachsen.

Geplant ist eine Sonderzahlung für das Jahr 2025. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 sollen 800 Euro erhalten. - Wir haben heute gehört, dass dabei etwas für die Kolleginnen und Kollegen übrig bleiben soll, was ich so nicht nachvollziehen kann. Die Frage, ob das bei den Kolleginnen und Kollegen als echter Überschuss im Portemonnaie ankommt oder nicht eher eine rechnerische Größe ist, nehme ich zur Prüfung durch uns mit. - Alle anderen Besoldungsgruppen sollen 500 Euro bekommen. Wie gesagt, wir begrüßen es grundsätzlich, dass diese Einmalzahlung kommt.

Ohne die geplante Sonderzahlung wird das Mindestabstandsgebot bei alleinverdienenden Beamtinnen und Beamten derzeit in allen Tabellenfeldern der Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 nicht eingehalten. Diese Verletzung setzt sich bis in die 7. Erfahrungsstufe von A 8, bis in die 5. Erfahrungsstufe von A 9 und bis in die 4. Erfahrungsstufe von A 10 fort. Insgesamt sind damit 6 von 12 Besoldungsgruppen und 37 von 105 Tabellenfeldern unmittelbar betroffen.

Grundsätzlich ist es daher positiv, dass die Beamtinnen und Beamten eine Sonderzahlung erhalten. Die neuen Berechnungen stützen sich jedoch erneut auf nicht ausreichend verlässliche und sachgerechte Daten; dazu haben wir bereits im letzten Jahr ein ausführliches Gutachten eingereicht. Weder wird der tatsächliche Grundsicherungsbedarf realistisch berücksichtigt noch die finanzielle Lage eines alleinverdienenden Musterbeamten bzw. einer -beamtin korrekt abgebildet.

Beispielsweise befindet sich der gesamte Justizwachtmeisterdienst in den unteren Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 und ist damit besonders betroffen. Diese Bereiche liegen teilweise schon gefährlich nah an der Grundsicherung. Die pauschale Einmalzahlung schafft diese Probleme nicht dauerhaft ab. Es wirkt zudem seltsam, dass jemand in A 5 denselben Betrag erhalten soll

wie jemand in A 8, obwohl die Abstände zur Grundsicherung und die Belastungen völlig unterschiedlich sind.

Dieser Aspekt ist auch im Zusammenhang mit der Personalgewinnung wichtig, auf den ich aufmerksam machen will. Der Justizwachtmeisterdienst beispielsweise kämpft seit Jahren darum, neue Fachkräfte zu gewinnen. Die niedrige Eingangsbesoldung ist dabei ein zentraler Aspekt. Eine nachhaltige Verbesserung wäre wichtig, um den Beruf attraktiver zu machen und die dringend benötigte Funktionsfähigkeit der Justiz zu sichern.

In diesem Zusammenhang verweisen wir erneut darauf, dass für die notwendige Nachwuchsgewinnung die Bezüge der Anwärtinnen und Anwärter deutlich und langfristig zu erhöhen sind. Wir haben zwar zur Kenntnis genommen, dass auch die Anwärtinnen und Anwärter eine Einmalzahlung bekommen sollen und diese, wie ausgeführt wurde, nicht aus Gründen der amtsangemessenen Alimentation, sondern aus politischen Gründen - um mehr Nachwuchs zu gewinnen - gezahlt werden soll. Auch das begrüßen wir. Grundsätzlich aber müssen sich die Anwärtinnen- und Anwärterbezüge in Niedersachsen dauerhaft erhöhen. Nach wie vor befindet sich Niedersachsen insoweit im unteren Viertel des Bundesländervergleichs.

Hinzu kommt, dass eine Einmalzahlung nur kurzfristig hilft. Die eigentlichen Probleme in den unteren Besoldungsgruppen und vor allem die Grundfrage der verfassungsgemäßen Alimentation löst sie nicht. Langfristig braucht es eine echte strukturelle Verbesserung und eine spürbare Anhebung der Grundgehälter, damit die Alimentation dauerhaft amtsangemessen ist und die Beamtinnen und Beamten - das möchte ich betonen - nicht jedes Jahr auf Übergangslösungen angewiesen sind. Sie können sich vorstellen, dass das für unsere Kolleginnen und Kollegen belastend ist. Dieses Thema zieht sich schon seit Jahren: Es gibt Kolleginnen und Kollegen, die seit einem Jahrzehnt mit diesem Thema befasst sind, und jedes Jahr ergibt sich etwas Neues. Es wäre schön, wenn es für unsere Kolleginnen und Kollegen insoweit eine dauerhafte Verlässlichkeit gäbe.

Der DGB kritisiert außerdem, dass die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bei der Einmalzahlung erneut nicht mitbedacht werden, obwohl sie nach den gleichen Grundsätzen amtsangemessen zu alimentieren sind. Wir fordern Sie als Gesetzgeber daher auf, Ihrer Verantwortung nach einer lebenslangen amtsangemessenen Alimentation nachzukommen und die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die Zeit ihres Erwerbslebens einen wichtigen Dienst am Land Niedersachsen getan haben, nicht hinten runterfallen zu lassen, sondern auch zu berücksichtigen.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Beamtenbesoldung in Berlin enthält eine Fortentwicklung und Abweichung von den bisherigen Maßstäben für amtsangemessene Alimentation. Die Mindestbesoldung muss zukünftig nach Median-Äquivalenzeinkommen berechnet werden. Darauf hat der DGB bereits im Dezember 2025 hingewiesen. Mit E-Mail vom 23. Januar 2026 hat das Finanzministerium seine Neuberechnung erläutert und kommt zu einem höheren Betrag für die Mindestbesoldung für eine vierköpfige Familie; dazu wurde auch in der heutigen Unterrichtung ausgeführt. Ob diese Berechnungen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, lässt sich unsererseits aktuell nicht abschließend beurteilen, da die Entscheidung aus dem September 2025 nicht die Berücksichtigung des Ehepartnereinkommens zum Gegenstand hatte.

Zusammengefasst: Machen Sie das mit der Einmalzahlung! Sie ist gut für die betroffenen Personen. Sie wird vielleicht auch beim Thema amtsangemessene Alimentation ein Stück weiterhelfen, aber die langfristigen Probleme werden Sie damit nicht abräumen können.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um auch mit Blick auf die laufenden Tarifverhandlungen in Potsdam einen Appell an Sie zu richten. Es geht im Anschluss darum, das Tarifiergebnis inhalts- und wirkungsgleich auf die Beamtinnen und Beamten zu übertragen. Das müssen Sie als Gesetzgeber des Landes Niedersachsens tun. Wir würden uns im Sinne unserer Kolleginnen und Kollegen freuen, wenn das umstandslos und zeitnah erfolgen würde. Nehmen Sie die entsprechende Gesetzesänderung mit Blick auf die amtsangemessene Alimentation zum Anlass für eine echte Verbesserung, und versuchen Sie nicht, jeden möglichen Euro an den Kolleginnen und Kollegen im Beamtendienst zu sparen.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Vielen Dank, Frau Wemheuer. Woraus leiten Sie die Sonderrolle des Justizbereichs ab? Aus meiner Sicht sind die Bezüge in der Besoldungsgruppe A 5 in der Justiz genauso gering wie in jeder anderen Verwaltung.

Andrea Wemheuer: Den Bereich der Justizwachtmeister haben wir deswegen besonders hervorgehoben, weil Personal aus diesem Bereich in unserer Mitgliedschaft stark vertreten ist; insofern haben wir auf diesen Bereich ein besonderes Augenmerk. Auch sind in der Justiz viele Kolleginnen und Kollegen in den unteren Besoldungsgruppen eingruppiert, und es gibt dort ein echtes Nachwuchsgewinnungsproblem. Das ist ein sehr anspruchsvoller Job, der eine hohe körperliche und psychische Belastung mit sich bringt. Uns wird immer wieder gespiegelt, dass es schwierig ist, Anwärtinnen und Bewerber für die niedrigeren Besoldungsgruppen zu finden.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Danke für Ihre Stellungnahme.

Sowohl Ihre Ausführungen als auch die von Herrn Zimbehl deuten darauf hin, dass es sich hierbei um eine zweigeteilte Diskussion handelt: Zum einen geht es um die standardmäßige Übertragung des Tarifabschlusses auf unsere Beamten, verbunden mit der Fragestellung, was man mit Blick auf die Versorgungsempfänger unternimmt; das kennen wir aus der Vergangenheit. Zum anderen geht es um die - durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Berliner Besoldung erneut aufgeworfene - grundsätzliche Frage der Verfassungskonformität der Alimentation der unteren Besoldungsgruppen im Zusammenhang mit einer Einmalzahlung.

Meine erste Frage an Sie ist: Halten Sie Einmalzahlungen für das jeweilige Jahr, für das sie gelten, für geeignet, einen Beitrag zur Verfassungskonformität der Alimentation zu leisten? Oder ist das in Ihrer juristischen Bewertung eher unwahrscheinlich bzw. ausgeschlossen?

Zweitens möchte ich gern wissen, ob Sie konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass die ausbleibende Wirkung der Einmalzahlung auf die spätere Versorgung unserer Beamtinnen und Beamten und die Nichtleistung von Einmalzahlungen für Versorgungsempfänger als unmittelbar verfassungswidrig anzusehen sein könnte.

Andrea Wemheuer: Ich habe den Gesetzentwurf so verstanden, dass die Einmalzahlung vom Land Niedersachsen zunächst nur für 2025 vorgesehen ist, um so einen kurzfristigen Effekt zu erzielen und das Besoldungsniveau zumindest mit Blick auf dieses Jahr leicht anzuheben. Ich interpretiere die Ausführungen des MF dazu so, dass die angesprochenen 500 Euro das quasi

glattziehen und bei dem anderen in Rede stehenden Betrag in Höhe von 800 Euro etwas übrig bleibt.

Das ist aber, wie Herr Zimbehl schon ausgeführt hat, etwas anderes als eine dauerhafte Anhebung der Besoldung. Man sollte nicht jedes Jahr so vorgehen, sondern - dafür würden wir eher plädieren - die betreffenden Summen dauerhaft auf die Besoldungstabellen umlegen. Wir sehen durchaus die Bemühungen, die mit dieser Maßnahme verbunden sind, aber vermutlich wird sie nicht dazu führen, die Frage der Amtsangemessenheit und Verfassungskonformität der Alimentation für alle Zeit abzuräumen.

Eine juristische Einschätzung mit Blick auf Ihre Frage zum Bereich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger kann ich heute nicht abgeben. Für uns als Gewerkschaften ist es jedenfalls politisch wichtig, dass auch unsere Kolleginnen und Kollegen im Ruhestand entsprechend berücksichtigt werden.

Niedersächsischer Richterbund

Anwesend:

Frank Bornemann, Vorsitzender

Frank Bornemann: Ich behandle, meiner Funktion geschuldet, schwerpunktmäßig nicht die A-, sondern die R-Besoldung. Diese weist gegenüber der A-Besoldung einige Besonderheiten auf, weil es dafür einige Bezugsgrößen außerhalb des öffentlichen Dienstes gibt. In den Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 ist das tendenziell weniger der Fall. Konkret geht es dabei um Einkünfte, die in Anwaltskanzleien und in der Wirtschaft erzielt werden. Dort bewegen sich die Einstiegsgehälter derzeit zwischen 120 000 und 160 000 Euro brutto pro Jahr.

In seiner Entscheidung vom 17. September 2025 hat das Bundesverfassungsgericht in einer Randbemerkung geschrieben - solche Randbemerkungen lesen wir Richter eigentlich viel lieber als die tragenden Entscheidungsgründe, weil wir wissen, wie solche Urteile geschrieben werden -: Es mag sein, dass für die Bemessung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in den oberen Besoldungsgruppen auch Bezugsgrößen außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Rolle spielen. Solche Urteile sind insofern ein bisschen wie Weihnachten: Man weiß nie, ob man die begehrte Märklin-Eisenbahn bekommt oder ob es doch nur wieder heißt: Du bekommst ein Englischbuch zum Lernen. Das lässt Karlsruhe offen, und für einen Richter ist das eine interessante Erfahrung. Man steht vor der Richterbank - ich nenne sie manchmal despektierlich „Theke“ - und ist in derselben Lage wie andere Rechtssuchende auch: Man weiß nie so recht, was herauskommen wird, auch wenn man von seiner Argumentation noch so überzeugt ist.

Nun kann die R-Besoldung nicht losgelöst von der A-Besoldung gedacht werden, jedenfalls nicht verfassungsrechtlich. Und in diesem Zusammenhang muss man sagen, dass die hier in Rede stehende Berechnung - die sehr kreativ ist - die Bestimmung des verfassungsrechtlich gebotenen Minimums darstellt. Das heißt aber nicht, dass sich daraus auch eine *angemessene* Besoldung ergibt; das sind zwei unterschiedliche Paar Schuhe.

Die EU-Kommission gibt jährlich einen Report heraus. Darin hat sie jetzt zum zweiten Mal die Höhe der Richterbesoldung in Deutschland beanstandet. Ich gehe davon aus, dass sie das nicht leichten Herzens tut, denn es werden vor allem Maßnahmen in Ländern beanstandet, die nicht die größten Nettozahler sind. Bei Deutschland und Frankreich ist man da vorsichtig. Dass man das in Deutschland gleichwohl beanstandet hat, wird wohl seine Gründe haben.

Aktuell laufen Tarifverhandlungen. Dabei werden Sockelbeträge und Erhöhungen um so und so viel Prozent erhoben - mindestens 300 Euro werden gefordert. Bei der Sonderzahlung nach § 63 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes, die im Dezember 2025 ausgezahlt wurde, wurde zwischen den Besoldungsgruppen differenziert: bis A 8 800 Euro, darüber nur 500 Euro. Das-selbe soll laut dem vorliegenden Gesetzentwurf gemäß § 63 a passieren. Diese Maßnahme und die zur Personalgewinnung zweifelsohne notwendigen Anhebungen sind schön. Es gibt keinen Richter und keinen Staatsanwalt, keine Richterin und keine Staatsanwältin, die den Kollegen das missgönnten würde - ganz im Gegenteil. Das Problem ist nur: Man macht damit die Besoldungstabelle kaputt. Das ist so, als ob Sie drauftreten: Sie wird komplett gestaucht.

Auch die Nachwuchsgewinnung wurde schon angesprochen. Ja, mit dem Bereich des Justizwachtmeisterdienstes verhält es sich sehr schwierig. Das gilt aber nicht nur für den Wachtmeisterdienst - Besoldungsgruppen A 5 und A 6 -, sondern auch für die Serviceeinheiten. Da gibt es aktuell einen Abwerbewettbewerb zwischen der Justiz und den Rechtsanwaltskanzleien.

Das Gleiche sehen wir im Bereich der Rechtspfleger. Wie Sie wissen, bildet die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege, die HR Nord in Hildesheim, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger für Niedersachsen, aber auch für einige andere Bundesländer aus. Dieses Personal ist also gewissermaßen ein Rohstoff, der nur nachwächst, wenn die entsprechende Ausbildung durchlaufen wurde. Seiteneinsteiger kann es da per Definition nicht geben. Inzwischen verlassen aber 10 % der fertig ausgebildeten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger - die immerhin mit einer höheren Einstiegsgruppierung beginnen als die Justizwachtmeister - den Justizdienst wieder, Tendenz steigend. Diese Personen werden sehr gerne bei den Kommunen, bei Anwaltskanzleien und vielen anderen Arbeitgebern genommen - wobei die Kommunen am Anfang zunächst nicht unbedingt sehr viel mehr zahlen, aber ganz andere Aufstiegsmöglichkeiten bieten, als es in der Justiz der Fall ist. Jedenfalls haben wir dieses Problem im Grunde in dem Bereich bis in die Besoldungsgruppe A 10.

Die kreative Berechnung des Finanzministeriums habe ich zunächst nicht nachvollziehen können. Nachdem ich Beratung von einem fachkundigen Kollegen bekommen habe, verstehe ich den Trick. Er besteht darin, zu sagen: Jetzt stellt man nicht mehr auf die Grundsicherung ab, bei der wir bisher 15 % aufgeschlagen mussten. Nachdem wir das Bundesverfassungsgericht mit einer Verzögerungsbeschwerde gequält haben - dort gibt es 70 anhängige Verfahren; jetzt müssen sie sich rechtfertigen, dass sie, obwohl sie uns ständig ermahnen, wir seien zu langsam, seit zehn Jahren selbst nicht zu Potte kommen; dazu gibt es sogar eine dienstliche Äußerung von Herrn Maidowski, wie man bei juris nachlesen kann -, musste irgendein wissenschaftlicher Mitarbeiter in Karlsruhe in Tag- und Nachtarbeit zehn Seiten dazu verfassen, warum das Bundesverfassungsgericht immer noch nicht entschieden hat. Sie haben die Dezernate neu verteilt und einen weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiter eingestellt. Der war kreativ und hat gesagt: Die Beamtenbesoldung ist - auch wenn man mit Blick auf A 5 auf diese Idee kommen könnte - strukturell keine Sozialleistung. Nehmen wir doch mal etwas anderes! Und wer lange gräbt, der findet etwas, und zwar in diesem Fall das Median-Äquivalenzeinkommen. Nun hat auch das

Finanzministerium - offenbar zwischen Weihnachten und Januar - gebuddelt und gesagt: Damit haben wir ja eine viel schönere Bezugsgröße! Wir stellen von der Alleinverdienerfamilie auf die Mehrverdienerfamilie um und rechnen bei dem Mitverdiener oder der Mitverdienerin nicht mehr mit der Grundsicherung, sondern eben mit jenem Median-Äquivalenzeinkommen.

Ich weiß nicht, ob Karlsruhe das mitmachen wird - ausgeschlossen ist es gleichwohl nicht. Anders sehen es die Verwaltungsgerichte in Schleswig-Holstein und Hamburg, die mit Blick auf ähnliche Konstrukte - bei uns heißt es „Familienergänzungszuschlag“, in Hamburg heißt es „Besoldungsergänzungszuschlag“, in Schleswig-Holstein heißt es wieder anders - entsprechende Bewertungen in Karlsruhe vorgelegt haben.

Was ist nun insgesamt zu sagen? Wir sind der Auffassung, die Besoldung müsste grundsätzlich überarbeitet werden, und zwar zum einen unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und zum anderen insbesondere unter Beachtung des Abstandsgebotes. Für den öffentlichen Dienst braucht es keine Zugangsvoraussetzungen wie ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium. Es braucht - ich übertreibe mal - keine zwei Staatsexamina, wenn am Ende alle das Gleiche verdienen. Das macht keinen Sinn. Ein Kollege hat sich gefragt, ob es besser wäre, Rechtspfleger oder Richter zu werden, und ausgerechnet, dass er als Richter erst mit über 50 Jahren an das Lebenseinkommen eines Rechtspflegers herankommt.

Es gibt innerhalb von Deutschland inzwischen eine erhebliche Spreizung zwischen den gezahlten Bezügen in der R-Besoldung, aber auch in der A-Besoldung; natürlich habe ich mich für die R-Besoldung vorbereitet. Ein R-2-Richter - also jemand wie ich - mit 20 Dienstjahren - also weniger als ich - bekommt in Hessen monatlich 1 000 Euro brutto mehr als in Niedersachsen. Das ergibt im Jahr 12 000 Euro Unterschied. Der Abstand beträgt in Hessen nicht überall 1 000 Euro; mal sind es auch nur 800 Euro. Bezogen auf diese 800 Euro, verdient man in Hessen in 40 Dienstjahren - wenn man 40 Jahre vollkriegt - 384 000 Euro brutto mehr als in Niedersachsen - und wir haben mit Hessen eine gemeinsame Landesgrenze.

Spitz auf Knopf gerechnet, glaube ich nicht, dass eine Abstimmung mit den Füßen zumindest in diesem Bereich zu vermeiden sein wird. Ein kurzer Exkurs zum Landesjustizprüfungsamt: Die Kollegen dort korrigieren inzwischen lieber Klausuren des Landesjustizamts Nordrhein-Westfalen - was künftig einfacher ist, weil wir das E-Examen eingeführt haben -, weil Nordrhein-Westfalen knapp das Dreifache zahlt wie Niedersachsen. Das ist ein Problem, das aus meiner Sicht politisch behoben werden müsste.

Sie haben nach der Sonderzahlung gefragt. Ich sage in Vorträgen immer: Übertreibung macht anschaulich. Stellen Sie sich vor - Herr Zimbehl muss jetzt stark sein -, Sie als Niedersächsischer Landtag beschließen, künftig nie mehr Tarifabschlüsse nachzuvollziehen. Sie bleiben einfach bei der Tabelle und lassen jedes Mal vom kreativen Finanzministerium ausrechnen, wie viel fehlt, und dann erhöhen Sie jedes Jahr die Sonderzahlung nach § 63 a, bis das Jahreseinkommen passt. Wenn Sie dieses Spiel 10 bis 20 Jahre fortsetzen, haben Sie irgendwann eine stehengebliebene Grundbesoldung und eine erheblich angewachsene Sonderzahlung. Was würde das mit der Pension machen, die nicht an die Sonderzahlung und ans Gesamtjahreseinkommen, sondern an das zuletzt ausgeübte Amt und die Ruhegehaltsfähige Zahlung - also Tabelle plus Zuschläge - anknüpft? Dann senken Sie die Versorgung ab.

Die Frage ist im Rechtswesen oft nicht: „Geht das, oder geht das nicht?“, sondern: Wo ist die Grenze? Auch eine Einschmelzung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen, so das Bundesverfassungsgericht, ist nicht von vornherein ausgeschlossen, aber nicht mehr als 10 % in einem bestimmten Zeitraum. Das bedeutet, man kann solche Sonderzahlungen nicht in extenso dazu verwenden, die Besoldung jährlich und rückwirkend zu reparieren.

Daraus ergibt sich eine weitere spannende Frage: Wenn ich die Vergütung für meine Lehrtätigkeit an der Universität Hannover im letzten Jahr - 672 Euro für ein Semester - erst im Januar ausgezahlt bekomme, dann gilt sie im Rahmen der Steuererklärung als Einkommen im nächsten Jahr und nicht für das vergangene; das Finanzministerium weiß das. Wieso glauben Sie, dass Sie mit einer Sonderzahlung, die im April ausgezahlt wird, die Besoldung im Jahr 2025 reparieren können? Diese Frage gilt es zumindest aufzuwerfen. Man kann das doch nicht steuerrechtlich einmal so beurteilen, und ein andermal - verfassungs- und besoldungsrechtlich - gilt die Einheit der Rechtsordnung. Möglicherweise sagt Karlsruhe auch dazu noch etwas.

Was die Frage angeht, ob der Paradigmenwechsel von der Allein- zur Mehrverdienerfamilie, der hiermit vorgenommen wird, am Ende verfassungsrechtlich hingenommen wird oder nicht, möchte ich ehrlich sagen - ich weiß, als Interessenvertreter sollte ich das anders formulieren -: Ich weiß nicht, ob das vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand hat und ob Karlsruhe sagt: Es geht, oder es geht nur innerhalb bestimmter Grenzen. Allerdings ist die Verfassungsmäßigkeit zumindest fraglich, und insofern geht es am Ende des Tages um eine politische Entscheidung.

Abschließend: Auf www.richterbesoldung.de findet sich eine Grafik für die R-Besoldung im Jahr 2024. Dabei befindet sich Niedersachsen, um das Bild der Bundesliga zu bemühen, knapp oberhalb der drei Abstiegsplätze. Wie Hannover 96 zeigt, ist man nicht unbedingt sicher, wenn man auf Platz 13 oder 14 steht. Manchmal sind es nur ein paar Punkte zum Abstiegsplatz, und plötzlich ist man raus aus der 1. Liga. Ich finde es nicht gut, wenn sich Niedersachsen besoldungsmäßig kurz vor den Abstiegsplätzen oder gar auf einem Abstiegsplatz befindet.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Vielen Dank, Herr Bornemann.

Ich verstehe Ihre grundsätzliche Botschaft so: Die Landesregierung bewegt sich hier insbesondere bezüglich des Wechsels der Berechnung auf dünnem Eis.

Ich habe eine Nachfrage zu Ihrer Unterscheidung zwischen der amtsangemessenen Alimentation und der Mindestalimentation. Könnten Sie das bitte für jemanden, der nicht Jurist ist, näher erläutern?

Frank Bornemann: Das Bundesverfassungsgericht sagt in seiner ausführlichen Entscheidung im Kern Folgendes: Erstens hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum. Zweitens geht es hierbei um eine politische Entscheidung; da haben wir keine Vorgaben zu machen. Drittens bemühen wir uns, zu ermitteln, was sozusagen die unterste Kante dessen ist, was verfassungsrechtlich noch vertretbar ist. Herr Di Fabio hat in einem Vortrag mal gesagt: Diese Grenze steht nicht in der Verfassung. Somit ist nicht wirklich klar, wie man diese herleiten soll. Das Bundesverfassungsgericht hat also ein Modell gefunden, aus dem sich eine mathematisch berechenbare Untergrenze ergibt, unterhalb derer eine entsprechende Regelung nicht mehr verfassungsgemäß wäre.

Das hat aber nichts damit zu tun, was angemessen wäre. Sie als Niedersächsischer Landtag haben es - wie ich finde, zu Recht - für angemessen erachtet, alle Lehrer mindestens nach A 13 zu besolden. Verfassungsrechtlich aber wäre das nicht geboten gewesen. Genau das ist der Unterschied.

Abg. **René Kopka** (SPD): Vielen Dank für die wichtigen Informationen, die wir mit Blick auf den Gesetzentwurf ausführlich auswerten werden.

Sie haben von „Kreativität“ gesprochen, was Ihnen natürlich freisteht. Ich glaube aber schon, dass das MF die Berechnungen sehr seriös und fundiert angestellt hat.

Sowohl Sie als auch Ihre beiden Vorredner sind auf den Familienergänzungszuschlag eingegangen. Können Sie Ihre Einschätzung dazu bitte etwas vertiefter darstellen?

Frank Bornemann: Aus meiner Sicht besteht die rechtliche Frage darin, ob die Alimentation eines Beamten und seiner Familie aus der Grundtabelle plus etwaiger im Gesetz vorgesehener Zuschläge - Familienzuschlag, Kinderzuschlag usw. - sicherzustellen ist oder ob das auch über Hilfsbegründungen wie etwa den Familienergänzungszuschlag gewährleistet werden kann. Unsere Auffassung ist, dass, je höher solche Hilfsbegründungen finanziell hinterlegt werden - also sozusagen Nebenquellen, die nicht in der Tabelle stehen -, desto mehr wächst die Besoldung gewissermaßen in die Verfassungswidrigkeit hinein.

Höchststrichtrichterlich ist das nicht entschieden, das muss ich ganz klar sagen. Hamburg hat das so gesehen, und Schleswig-Holstein hat das so gesehen. Das liegt natürlich auch daran, dass viele Länder erst in den letzten Jahren zu dem anderen Modell gewechselt sind. Ich halte das, auch wenn man sagt, man kann das grundsätzlich machen, für bedenklich; das haben auch meine Vorrednerin und mein Vorredner dargelegt. Sie können das auch in unseren Stellungnahmen zur Besoldung nachlesen.

Rechnerisch ergibt sich so in der Gesamtalimentation des Beamten plus Familienergänzungszuschlag bei vorhandenen Kindern im Gesamtbrutto kein Unterschied mehr zwischen A 5, A 6, A 7, A 8 und möglicherweise gar A 9. Sozial mag das erwünscht sein - wie gesagt, jeder gönnt den Kolleginnen und Kollegen das -, aber rechtlich gesehen wird es so am Ende „egal“, welche Laufbahn man ergriffen und welche Zugangsvoraussetzungen man erworben hat - jedenfalls für den von dem Familienergänzungszuschlag betroffenen Bereich. Ich habe Bedenken, dass das so geht.

*

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU) weist abschließend darauf hin, dass die schriftliche Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zu dem Gesetzentwurf in der **Vorlage 3** vorliegt.

Verfahrensfragen

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU) teilt mit, der GBD habe signalisiert, eine Vorlage mit Formulierungsvorschlägen und Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf zu der für den 18. Februar

vorgesehenen Sitzung herauszugeben, sodass in jener Sitzung die Beratung abgeschlossen und über eine Beschlussempfehlung abgestimmt werden könnte.

* * *

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5313](#)

erste Beratung: 47. Plenarsitzung am 25.09.2024

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV, AfluS

zuletzt beraten: 128. Sitzung am 14.01.2026 (Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen)

*dazu: **Eingabe 00945/03/19** Stellungnahme Änderung NBeamtVG anlässlich der Plenardebatte im Niedersächsischen Landtag am 25.9.2024 (Vorlage 1 zur [Drs. 19/5313](#))*

Stellungnahme des Niedersächsischen Finanzministeriums zu der Eingabe 00945/03/19 (1. Nachtrag zur Vorlage 1 zur [Drs. 19/5313](#))

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR **Dr. Blissenbach** (MF): Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion betrifft die Angleichung der Ausgleichssätze bei Dienstunfällen nach dem Beamtenversorgungsgesetz an die Sätze der Opferentschädigung nach dem Vierzehnten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XIV), bei der es um Personen geht, die Opfer von Terroranschlägen, Kriegen und Ähnlichem werden. Aus unserer Sicht ist streng zwischen diesen beiden Regelungen zu unterscheiden.

Es gibt zwei Gebietskörperschaften - der Bund und das Land Berlin -, die eine entsprechende Angleichung unter dem Eindruck des Terroranschlags auf den Weihnachtsmarkt auf dem Berliner Breitscheidplatz vorgenommen haben. Alle anderen Länder haben unterschiedliche Sätze für den Dienstunfallausgleich und für die Opferentschädigung. Erstere nehmen an Besoldungsanpassungen teil und sind insoweit dynamisiert. Wir sind im Einklang mit dieser großen Mehrheit der anderen Länder der Meinung, dass die Dienstunfallausgleichssätze angemessen und großzügig bemessen sind.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass Beamte neben den Dienstunfallausgleichssätzen ohnehin alimentiert werden. Sie erhalten eine Fortzahlung der Besoldung auch im Krankheitsfall sowie eine auskömmliche Versorgung, wenn sie begrenzt dienstfähig bzw. dienstunfähig werden.

In die Opferentschädigung nach dem SGB XIV sind Beamte natürlich einbezogen, denn es handelt sich dabei um eine Entschädigung, die man unabhängig davon erhält, ob man im Beamtenverhältnis steht oder nicht.

Davon zu unterscheiden ist das Recht im Zusammenhang mit Dienstunfällen. Hierbei wird zwischen einfachen und qualifizierten Dienstunfällen unterschieden. Zu letzteren gehören

beispielsweise Fälle, in denen sich im Polizeidienst aus Gefahrensituationen Verletzungen ergeben, die einmalige Entschädigungen auslösen.

Wir sind der Auffassung, dass wir mit diesem Gesamtsystem in Niedersachsen gut und auskömmlich aufgestellt sind.

Anhörung

Dr. Bernhard Weiner

Professor der Polizeiakademie a. D., Einsender der in die Beratung einbezogenen Eingabe 00945/03/19

Dr. Bernhard Weiner: Ich bedanke mich dafür, heute hier sprechen zu dürfen.

Stellen Sie sich bitte vor - ich meine die Ausschussmitglieder, aber durchaus auch die Beamten auf der Regierungsbank -, Sie säßen nicht hier im Sitzungssaal, sondern wären gemeinsam in einem kleinen Reisebus auf dem Weg von einer dienstlichen Veranstaltung auf dem Weg zu dieser Anhörung. Der Busfahrer ist unaufmerksam, es kracht - Chaos, Schreie, Blut. Und als sich der Staub gelegt hat, haben Sie alle eines gemeinsam: Jede und jeder von Ihnen hat an der gleichen Hand die gleichen drei Finger verloren. Stellen Sie sich vor, Sie hätten diese drei Finger ab sofort nicht mehr - keiner ist mehr, keiner ist weniger als der andere mit dem gleichen lebenslangen Handicap gezeichnet, mit einer tagtäglich spürbaren und sichtbaren Lücke.

Ein paar Monate später sitzen Sie wieder hier. Jeder hat Anträge gestellt und entsprechende Bescheide vor sich. Die eine Hälfte von Ihnen, überwiegend Angestellte, bekommt für diesen Körperschaden 434 Euro. Die andere Hälfte, Beamte, schaut auf die Bescheide und sieht: Der Erste bekommt 257 Euro, der Zweite 434 Euro, der Dritte wiederum 257 und der Vierte 434 Euro. Sie schauen sich an. Sie haben die gleiche Verletzung, die gleiche Einschränkung, aber mit völlig unterschiedlichen „Preisschildern“ für den gleichen Verlust. Nun stellen Sie sich vor, Sie müssten Ihrem Nachbarn erklären: Deine drei Finger sind im System offenbar 177 Euro weniger wert als die drei Finger deiner Kollegin oder deines Kollegen - nicht, weil du weniger verloren hättest, sondern weil du Beamter des Landes Niedersachsen bist, während der Bund und Berlin für den gleichen Verlust einen deutlich höheren Ausgleich zahlen.

Der Verlust von drei Fingern mit Einschluss des Daumens wird mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) - früher hieß es „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ - von 40 bewertet. Das ergibt sich aus § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung, Anlage 2, Ziffer 18.13. Die genannten Zahlbeträge entsprechen der aktuellen Rechtslage: 257 Euro ergeben sich aus § 39 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz, Anlage 1. 434 Euro ergeben sich in Analogie zum SGB XIV durch eine dynamische Verweisung. Für die Angestellten war der Unfall ein Arbeitsunfall, für die Beamten ein Dienstunfall. Das ist seit dem 1. Januar 2024 die rechtliche Realität in Niedersachsen. Wäre der Unfall bis zum 31. Dezember 2023 passiert, hätten Sie alle noch denselben Ausgleich erhalten - weniger für alle, aber alle gleich. Genau diese statusabhängige, unbegründete Ungleichbeurteilung der gleichen Gesundheitseinbuße ist das Problem, um das es heute geht.

Erlauben Sie mir eine persönliche Vorbemerkung. Ich bin selbst betroffen; ich war Polizeibeamter. Bei der Verhaftung eines gesuchten Straftäters kam es zu einem Schusswechsel. Eine Kugel

durchschlug meinen Rücken, die Kugel eines aufgesetzten Nachschusses blieb in meinem Portemonnaie stecken. Danach konnte ich mich lange nicht mehr richtig bewegen, mehrmonatige Klinikaufenthalte folgten - zwei bange Jahre lang.

Ich will aber nicht über mich sprechen. Ich stehe heute vor allem stellvertretend für die vielen verletzten Beamten insbesondere der sogenannten Blaulichtberufe hier, die ihre Gesundheit im Dienst eingebüßt haben. Mit Blick auf das Risiko und die Zahl der Betroffenen dürfte dabei die größte Gruppe die der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sein. Diese Verletzten haben keine Stimme. Sie haben weder eine Gewerkschaft noch einen Interessenverband, der für sie spricht. Sie sind mit ihrem Leiden allein und schweigen. Verletzte und Opfer stören im System - von ihnen und ihren Problemen will man nicht so viel hören und sehen, denn Verletzte und Opfer zeigen uns die eigene Verletzlichkeit.

Und ich stehe für die, die ihre Gesundheit künftig einbüßen werden. Um zu wissen, dass das passieren wird, muss man kein Prophet sein; man muss sich nur die aktuelle gesellschaftliche Situation ansehen. Viele junge Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärter haben bei mir studiert. Ich sehe noch heute ihre beseelten Gesichter vor mir, wenn sie ihr Studium zur Polizeikommissarin oder zum Polizeikommissar motiviert und engagiert aufgenommen haben. Ich sprach mit ihnen oft über die besonderen Berufsgefahren, gerade auch bei den begleitenden Einsatzübungen. Sie fragten viel, Sorge und Ängste waren spürbar. Für sie war ich scheinbar so etwas wie eine personifizierte Gefahrenlegende - und das in echt. Ich hatte überlebt und stand vor ihnen.

In der Vorlesung „Recht des öffentlichen Dienstes“, Modulteil „Pflicht zum Lebenseinsatz“ - da geht es unter anderem um die sogenannten Hingabepflichten eines Beamten -, sagte ich ihnen: Falls etwas passiert, seid ihr ordentlich abgesichert, genauso wie alle eure Kolleginnen und Kollegen. Verletzungen werden überall gleich bewertet. Sie haben mir geglaubt, diese jungen Leute. Sie kannten meine persönliche Lebensgeschichte - auch deshalb haben sie mir geglaubt. Meine Aussage traf bis zum 31. Dezember 2023 auch zu.

Was müsste ich ihnen heute sagen? „Schickt besser eure Kollegen von der Bundespolizei oder aus Berlin vor, wenn es gefährlich wird“? Oder: „Holt am besten gleich die Bundeswehr, die ist nämlich auch an dieses System angeschlossen“? Oder noch besser: „Wechselt zur Bundespolizei oder in ein anderes Bundesland“? Wir haben unter Tagesordnungspunkt 1 ja gehört, dass die Alimentation in Niedersachsen zumindest ausbaufähig ist.

Ich war schon einmal die Stimme der Opfer als Landesvorsitzender des Weißen Rings in Niedersachsen und über viele Jahre auch als Kuratoriumsvorsitzender der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen, und zwar bis vor ungefähr 15 Jahren. Dabei habe ich gelernt, dass komplexe Fragestellungen der Lebenswirklichkeit, wenn alle wollen, parteiübergreifend gelöst werden können. Darauf hoffe ich auch mit Blick auf dieses Gesetzgebungsverfahren.

Schauen wir in die gesetzlichen Regelungen.

Dienstunfall:

„Dienstunfall ist eine auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzlich, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes“

- oder infolge des Dienstes -

„eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch Dienstreisen ..., die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen“

sowie der Weg zur Dienststellung und zurück.

Dienstunfallausgleich:

„Führt ein Dienstunfall zu einer wesentlichen, länger als sechs Monate andauernden Beschränkung der Erwerbsfähigkeit, so erhält die oder der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich.“

Relevantes Tatbestandsmerkmal im rechtlichen Sinne ist die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit - heute heißt es „Grad der Schädigungsfolgen“. Diese muss wesentlich sein, länger als ein halbes Jahr andauern, und die Zahlung gibt es auch nur, solange diese Schäden andauern. Die Höhe des Unfallausgleichs ergibt sich in Niedersachsen seit Neuestem aus der Anlage 1 zu § 39 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes. Bis zum 31. Dezember 2023 lautete der zitierte Satz noch: Der Unfallausgleich wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Beamtenversorgungsgesetz gewährt.

Ich komme jetzt dazu, wie sich diese Vorschriften in den letzten Jahrzehnten entwickelt haben.

Bis zum 31. Dezember 2023 war die Höhe jedweden Unfallausgleichs für alle deutschen Beamtinnen und Beamten gleich. Die rechtlich relevante Bezugsnorm war seit Jahrzehnten § 31 Bundesversorgungsgesetz (BVG). Auf § 31 BVG wurde aus den Beamten- und Soldatengesetzen im Wege dynamischer Verweisung verwiesen. Das im Jahre 1950 geschaffene Bundesversorgungsgesetz behandelte die Versorgung der Kriegsgeschädigten, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen. Dieses Gesetz ging wiederum zurück auf die Versorgung von Verletzten seit dem Ersten Weltkrieg.

Nach einhelliger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs bezweckt der pauschal gewährte Unfallausgleich nicht den Ausgleich möglicher Erwerbsschäden, sondern dient der Deckung vermehrter Bedürfnisse. Er stellt sich als pauschalierter Ersatz echter Mehraufwendungen dar, die durch die wesentliche Minderung der Erwerbsfähigkeit des Unfallgeschädigten Beamten erfahrungsgemäß eintreten.

Das Bundessozialgericht hat erst kürzlich, in einer Grundsatzentscheidung im September letzten Jahres, diese Solitärfunktion des Dienstunfallausgleichs noch einmal hervorgehoben und gesagt: Der Dienstunfallausgleich ist ein Ersatz für unfallbedingte Mehraufwendungen einschließlich sonstiger immaterieller Einbußen und Unannehmlichkeiten. Dahinter steckt: Der Staat gewährt eine Geldentschädigung, weil die Beamten ihren Körper riskieren. Sie erbringen als Staatsdiener ein Mehr. Im Falle einer Schädigung spricht man von einem „Sonderopfer“. Früher sprach man auch von einem „Aufopferungsanspruch“ - ein Wort, das heute nicht mehr üblich ist. Das ist übrigens auch Ausdruck der sich aus Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz ergebenden verfassungsrechtlich gebotenen Fürsorgepflicht, die neben dem Lebenszeitprinzip, dem Alimentationsprinzip und dem Treueverhältnis steht und die dem Gesetzgeber obliegt. Diesem obliegt dabei auch die Pflicht, gleiche Lebenssachverhalte gleich zu behandeln. Das gilt für ganz Deutschland.

Dieser Gedanke des Sonderopfers erfuhr im Jahre 1976 eine Erweiterung, wie mein Vorredner schon erwähnt hat. Jedes Gewaltopfer wurde nunmehr einbezogen. Begründung: Wenn der Staat den Bürger mit seiner Polizei nicht vor Gewalttaten schützen kann, entschädigt er ihn. Das Opferentschädigungsgesetz war geboren, und in dieser Form war es zu dieser Zeit weltweit einmalig und vorbildlich.

Seit 1976 entwickelte sich in Gesamtdeutschland die gesellschaftliche und politische Überzeugung, gesundheitliche Schäden und damit den Wert des einzelnen Menschen deutlich höher zu bewerten und folgerichtig im Schadensfall höher als bislang zu entschädigen. Der Wert der körperlichen Unversehrtheit stieg, das heißt, auf dem „Preisschild“ steht nun ein höherer Wert. Zur Verdeutlichung - ich überspitze etwas -: Wenn Sie früher einen Fernseher geklaut haben, wurden Sie höher bestraft, als wenn Sie eine Frau oder einen Mann sexuell genötigt haben.

Beginnend mit dem Straf- und Strafzumessungsrecht bis hin zum sozialen Entschädigungsrecht findet diese Entscheidung, dass die körperliche Unversehrtheit höher zu bewerten ist, ihren Niederschlag in höheren Strafrahmen und in besseren Leistungen. Auch Schmerzensgelder nach Vergewaltigungsdelikten sind heute höher als früher. Man hat also die Entschädigung für einen Verlust insgesamt angehoben.

2019 wurde das neue Gesetzeswerk SGB XIV beschlossen. Eigentlich hätte es „SGB XIII“ heißen müssen. Unter weitgehender Rücksichtnahme auf mögliche Befindlichkeiten Einzelner wählte man nicht die XIII, sondern übersprangen sie und landete bei XIV. Das ist kein Witz! Das Stichwort dazu heißt „Triskaidekaphobie“, das ist die abergläubische Angst vor der Zahl 13. Das SGB XIV wurde vielfach als „Jahrhundertgesetz“ bezeichnet. Mehr als 50 Einzelgesetze und -vorschriften sind nun in einem Gesetzbuch gebündelt und harmonisiert. Man hat damit viele unterschiedliche Gesetze zusammengefasst, um den gesamten Bereich der sozialen Entschädigung einfacher, transparenter und besser handhabbar zu machen und die Leistungen dem gesellschaftlichen Niveau anzupassen.

Für unsere Fragestellung hier ist von den 158 Paragraphen nur § 83 SGB XIV relevant, der vorherige § 31 Bundesversorgungsgesetz. Aus der Beschädigtengrundrente wurde eine monatliche Entschädigung.

Am 7. November 2019 wurde das Sozialgesetzbuch XIV im Deutschen Bundestag einstimmig verabschiedet. In Kraft treten sollte es allerdings erst am 1. Januar 2024, denn Bund und Länder sollten fünf Jahre Vorlaufzeit haben, ihre Gesetze und Verwaltungsvorschriften dem neuen Gesamtsystem anzupassen: Aufbau neuer Strukturen, Erlass untergesetzlicher Regelungen, Anpassungen der Länderausführungsgesetze.

Was geschah für die Beamtinnen und Beamten? Der Bund übernahm die höheren Leistungen als Basiswert in das Bundesbeamtenversorgungsgesetz bzw. in das Soldatenversorgungsgesetz. Bedeutung: Übernahme des gesamtgesellschaftlich definierten höheren „Preisschildes“ für Verlust der Gesundheit, Übernahme in die eigene Hoheit der Gesetzgebung.

Das Land Berlin verweist für seine Beamtinnen und Beamten seit dem 1. Januar 2024 nicht mehr auf § 31 BVG, sondern auf § 83 SGB XIV. Bedeutung: Übernahme des gesamtgesellschaftlich definierten neuen höheren „Preisschildes“ für Verlust der Gesundheit, Beibehaltung der bisherigen Gesetzessystematik.

Was geschah für die Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen? Niedersachsen hat sich erst einmal verrechnet. Auch das ist kein Witz: statt eines Mehrs nicht einmal ein Gleich. Die Beamtinnen und Beamten sollten zunächst sogar weniger bekommen als vorher. Zuvor beriet man sich. Eine Länderarbeitsgruppe empfahl den Bundesländern, alles beim Alten zu belassen. Die bisherige Höhe des Dienstumfallausgleichs sei angemessen und ausreichend. Bezeichnenderweise findet sich keine Begründung dafür, warum dieser niedrige Ausgleich angemessen und ausreichend sein soll. Das verwundert auch nicht. Eine tragfähige und rechtlich sauber vertretbare Begründung dafür gibt es auch nicht. Die Gründe habe ich zu großen Teilen schon genannt.

Die Landesregierung brachte im September 2023 einen entsprechenden Gesetzentwurf auf den Weg. Nach technischen Umsetzungsnormen zum SGB XIV fand sich darin die gebotene Änderung der Beamtenversorgung. War das die Übernahme des zuvor auf Bundesebene gesamtgesellschaftlich definierten höheren „Preisschildes“ für den Verlust der Gesundheit?

Blicken wir in die Gesetzesmaterialien. Dort heißt es:

„Die der Grundrente des § 31 BVG entsprechenden Leistungen werden künftig in § 83 SGB XIV durch Leistungen in mehr als doppelter Höhe ersetzt. Für den zusätzlich zur Alimentation geleisteten Unfallausgleich haben sich die bisherigen Beträge nach § 31 BVG als angemessen dargestellt. Die Beträge wurden deshalb unter Fortschreibung des bisherigen Niveaus nachgezeichnet.“

Mehr als das Doppelte.

Ich habe Ihnen vorhin die derzeitigen Beträge für den Verlust Ihrer drei Finger genannt: 257 und 434 - Differenz: 177. Sind also 177 Euro das genannte „mehr als das Doppelte“? Bei mehr als dem Doppelten von 257 Euro müsste eigentlich ein Betrag oberhalb von 514 Euro herauskommen. Tatsächlich landen wir nur bei 434 Euro.

Das auszurechnen, sollte eigentlich nicht so schwierig sein. Zur Kontrolle habe ich beim Eisessen eine unserer Enkeltochter befragt, was mehr als das Doppelte von einer Eiskugel ist. Sie ist sieben Jahre alt und lernt gerade in der Schule das Rechnen. Das auszurechnen, macht ihr keine große Mühe. Vielleicht liegt es aber auch daran, dass sie das Rechnen in der Schweiz lernt.

Die betroffenen Beamtinnen und Beamten sollten also sogar weniger Unfallausgleich bekommen; so stand es im Gesetzentwurf. Die „Eiskugel“, die ohnehin nur *eine* war, sollte noch kleiner werden. Diese Fehlberechnung fiel zunächst auch niemandem auf. Nur Herrn Uhlen, einem aufmerksamen und engagierten jungen Abgeordneten ist es zu verdanken, dass die Beträge nicht geringer ausfielen. In buchstäblich letzter Sekunde konnte er erreichen, dass wenigstens das bisherige Niveau erhalten blieb. Er wurde dafür fraktionsübergreifend gelobt - hierzu verweise ich auf die Niederschrift der 24. Sitzung des Sozialausschusses am 30. November 2023.

Um einen Strich darunter zu machen: Man hatte also in Niedersachsen in fünf Jahren Umsetzungszeit nicht einmal die Sorgfalt walten lassen, genau zu rechnen. Diese Rechenfehler sind Beleg dafür, dass die gesamte Thematik von Anfang an grob fahrlässig, also ohne die gebotene Sorgfalt, mindestens aber sehr oberflächlich behandelt wurde.

Dieser gravierende Ausgangsfehler der Sachverhaltsbehandlung bei Nichtbeachtung der systematischen Zusammenhänge und verfassungsrechtlichen Gebote setzt sich fort: „Das Land hat

kein Geld“, „Das ist zu teuer“, „keine Versorgungslücke“, „keine Ungleichbehandlung“. Seitenlange Tabellen und Zahlenkolonnen werden als angeblicher Beleg angeheftet, usw. usw.

Ein weiteres wörtliches Zitat:

„Mit dem in Niedersachsen gezahlten Unfallausgleich ist eine Beamtin oder ein Beamter, selbst wenn diese oder dieser im Rahmen eines schädigenden Ereignisses i. S. d. SGB XIV einen Dienstunfall erleidet, im Regelfall finanziell bessergestellt als wenn sie oder er diesen in der privaten Sphäre erleidet. Damit wird der Sinn und Zweck des Unfallausgleichs erfüllt. Die Landesregierung lehnt deshalb eine Änderung des Unfallausgleichs für ihre Beamtinnen und Beamten ab.“

So steht es im letzten Absatz des dreiseitigen 1. Nachtrags zur Vorlage 1 zur Drucksache 19/5313. Der erste Satz ist ziemlich kompliziert. Wenn Sie mögen, setzen Sie, damit es deutlich wird, über das Wort „Unfallausgleich“ die Zahl „257“ und über den Ausdruck „private Sphäre“ die Zahl „434“. Dadurch wird deutlich, dass die getroffene Sachaussage „im Regelfall finanziell bessergestellt“ völliger Unsinn ist. Die Zahlen belegen das eindeutig. Bei einer Prüfungsarbeit im Jurastudium oder Referendariat stünde an dieser Stelle, etwas höflicher formuliert: Abwegig, nicht vertretbar.

Machen Sie bitte selbst noch einmal vorsorglich eine Kontrollüberlegung. Bleiben wir bei Ihren drei verlorenen Fingern: Verloren als Beamter im Dienst - Unfallausgleich: 257 Euro. Verloren als Privatperson im privaten Kontext - Entschädigung: 434 Euro. Der 1. Nachtrag zur Vorlage 1 dagegen sagt, mit 257 Euro seien Sie finanziell bessergestellt als mit 434 Euro. Rein rechnerisch sind aber 434 Euro für drei Finger mehr als 257 für drei verlorene Finger. Ich denke, das sehen Sie alle genauso.

Wie es weiter heißt, seien mit dieser angeblichen „finanziellen Besserstellung“ Sinn und Zweck des Dienstunfallausgleichs erfüllt, und deshalb lehne die Landesregierung eine Änderung des Unfallausgleichs ab. Dass dieser Schluss keinen tragfähigen Boden hat, spüren Sie selbst, wenn Sie an die Stelle fassen, wo Ihre drei Finger jetzt noch sind, und sich vorstellen, sie seien nicht mehr da.

Beim Thema Dienstunfallausgleich ist aber eines noch viel wesentlicher: Es geht nicht um Zahlen, Tabellen oder Versorgungslücken - es geht um Menschen. Wir sprechen über Menschen, die im Dienst für unser Gemeinwohl, im Dienst für unser Gemeinwesen ihre Gesundheit, oft ihre Lebensqualität verloren haben. Wer den Unfallausgleich nach einem Dienstunfall mit der Entschädigung nach einem Privatunfall vergleicht, verkennt den Kern dieses Anspruchs. Wer den Dienstunfallausgleich mit der Alimentation verwechselt, hat den Kern des Anspruchs ebenfalls nicht verstanden. Folge: Es werden Äpfel mit Birnen verglichen.

§ 39 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz ist kein technisches Detail des Versorgungsrechts, sondern Ausdruck einer moralischen Verpflichtung. Der Staat steht zu seiner verfassungsrechtlich gebotenen Fürsorgepflicht, wenn seine Bediensteten durch den Dienst zu Schaden kommen. Die Alimentation ist etwas anderes: Sie sichert die Existenz. Der Dienstunfallausgleich erkennt die höchstpersönliche gesundheitliche Einbuße - die „drei Finger“ - an. Er ist kein Gnadenakt, keine Zusatzleistung, sondern ein Akt der Gerechtigkeit und der Fürsorge gegenüber denjenigen, die im Dienst für das Gemeinwohl ihre vollständige Gesundheit verloren haben. Der

Staat hat eine gesteigerte Verantwortung für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die aus der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Dienstpflichten im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses herrühren.

Erlauben Sie mir bitte noch eine Anmerkung auch zur Ehrenrettung aller Damen und Herren, die die Vorlagen verfasst haben und mit der Thematik befasst sind. Es gibt im Recht - gerade in diesem Recht - das Phänomen immer dichter und verzahnter werdender Gesetze. Das heißt, Regeldichte und Rechtskomplexität nehmen seit Jahren massiv zu - unübersichtliche und überkomplexe Rechtsvorschriften, die oftmals nicht mehr kohärent sind. Viele Vorschriften sind historisch gewachsen. Da gibt es einfach bestimmte Dinge, die man im Nachhinein nur ganz schwer erkennen kann oder hinsichtlich derer man nur schwer erklären kann, warum sie so sind, wie sie sind. Das ist manchmal schier zum Verzweifeln; man sitzt ratlos davor.

Seit Jahren gebe ich eine kleine juristische Kommentierung zum sozialen Entschädigungsrecht, also zu dieser Thematik, heraus. Im Jahr 2009 hatte diese einen Umfang von 360 Seiten. Die aktuelle aus dem Jahr 2024 hat 956 Seiten und ist außerdem enger und in kleinerer Schrift gedruckt. Früher waren wir zwei Autoren, heute sind wir zehn, und das, obwohl die Materie nach wie vor die gleiche ist. Ich begleite die Entwicklung des sozialen Entschädigungsrechts, auch in der Wechselwirkung zur Beamtenversorgung, seit ungefähr 35 Jahren. Bei aller Bescheidenheit: Ich bin in Deutschland, glaube ich, einer der wenigen, die sich damit überhaupt einigermaßen auskennen. Aber auch ich muss bei diesem Paragrafendschubel immer wieder ganz genau hinschauen. Man muss ganz tief in den „Keller der Gesetzesentstehung“ steigen und Gesetzesgenese betreiben: Wo kommt das eigentlich alles her? Was steckt dahinter? Wie hängt das zusammen? Wie hat es sich entwickelt? Was wollten die jeweiligen Gesetzgeber in ihrer jeweiligen Zeit? Wie waren die parlamentarischen Beratungen? In welchem Gesetz wurde was warum geändert? Das vermeidet, wie hier teilweise geschehen, Äpfel mit Birnen zu vergleichen, mit den „Birnen“ dann in Detailproblemen stecken zu bleiben, obwohl es eigentlich nur um die gleichen „Äpfel“ - das heißt um drei Finger - geht.

Ich hoffe, dass mein Bericht aus dem Maschinenraum der Rechtskomplexität für etwas Klarheit gesorgt hat. Insbesondere ist das, was mein Vorredner gesagt hat - dass das SGB XIV für Terroropfer geschaffen wurde -, definitiv falsch. Man braucht nur in die Gesetzesmaterialien zu schauen: Es hat sich um eine Zusammenfassung verschiedener Gesetze gehandelt. Insbesondere wurden erstmalig auch Impfpflichter explizit einbezogen. Der Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz war das politische Vehikel, um das schon lange andauernde Gesetzgebungsverfahren voranzutreiben; deswegen hat man dieses Ereignis dabei vorangestellt. Wenn Sie sich die Gesetzesmaterialien dazu anschauen, sehen Sie, dass die Aussage, die hierzu getroffen wurde, definitiv falsch ist. Es geht hier um die normale Alltagskriminalität. Für den Bereich der Beamten galt im Wege der Verweise bislang, dass Beamte beispielsweise für drei verlorene Finger oder auch jede andere Verletzung genau das bekommen, was auch eine Privatperson bekommt. Das ist der gesellschaftlich definierte gleiche Wert für Gesundheitseinbußen.

Jetzt stellt sich die Frage, vor der Sie, sehr verehrte Damen und Herren, stehen: Wie könnte eine Lösung des Problems aussehen? Die Bandbreite reicht von einer großen oder kleinen Beamtenversorgungsrechtsreform bis zu einer Aufteilung in Gruppen von besonders Geschädigten und etwas weniger Geschädigten. Letztere Lösung hat aber den aus meiner Sicht entscheidenden Nachteil, dass sie Abgrenzungs- und Folgeprobleme und damit zusätzliche Bürokratie schafft, aber die Ausgangsproblematik nicht löst, obwohl es eigentlich auch ganz einfach gehen könnte.

Kein weiterer oder kein neuer bürokratischer Aufwand! Einfach, klar, gerecht! Darauf möchte ich mich hier beschränken.

Ich komme zum vorliegenden Änderungsgesetzentwurf zurück. Darin findet sich inhaltlich ein einfacher, kurzer Satz: „Anlage 1 in § 39 BeamtenVG wird durch § 83 SGB XIV ersetzt.“ Bedeutung: Übernahme des gesamtgesellschaftlich definierten höheren „Preisschildes“ für den Verlust der Gesundheit, Beibehaltung der bisherigen Gesetzessystematik, gleiches Recht bei gleichem Schaden. Ein Satz geändert - das wäre alles. Für die derzeit Betroffenen und die künftigen bedeutet er viel - ein Satz voller Gerechtigkeit und Gleichheit im Schadensfall.

Meines Erachtens wäre auch eine andere Vorgehensweise gut vertretbar: Nehmen Sie die höheren Werte aus § 83 Abs. 1 SGB XIV einfach als Basiswerte in die Anlage 1 zu § 39 Beamtenversorgungsgesetz auf. Die Bedeutung wäre ähnlich: Übernahme des gesamtgesellschaftlich definierten höheren „Preisschildes“ für den Verlust der Gesundheit. Der Vorteil für Sie als Landesgesetzgeber wäre, dass die Gesetzgebungshoheit zur Regelung der Höhe des Unfallausgleichs bei Ihnen, also beim Land, bliebe. Das wäre der einzige Unterschied. Das neue „Preisschild“ für verlorene Gesundheit in einen neuen Satz oder in die bestehende Tabelle 1 einarbeiten - das wäre alles.

Ich komme zum Schluss. Das SGB XIV sollte verbessern, nicht spalten: gleiches Risiko - gleiche Entschädigung, ein Staat - keine Zweiklassengesellschaft von Beamten. Es geht nicht um eine Versorgungslücke und auch nicht um die Höhe der Alimentation. Es geht um etwas viel Grundsätzlicheres: Gerechtigkeit und Gleichbehandlung gegenüber denjenigen, die im Dienst für unser Gemeinwesen zu Schaden kommen, und um Solidarität mit den Geschädigten.

Der Dienstunfallausgleich nach § 39 Beamtenversorgungsgesetz ist keine Versorgungsleistung, sondern eine persönliche Entschädigung, keine beamtenrechtliche Alimentation. Die Alimentation sichert den Lebensunterhalt, stellt aber keinen Ausgleich für erlittenes Leid und dauerhafte Beeinträchtigung dar, denn damit steht man alleine da. Wer beides gleichsetzt, verkennt den Sinn des Gesetzes und den Geist der Fürsorgepflicht, der unseren öffentlichen Dienst trägt. Der Staat schuldet seinen Beamten nicht nur wirtschaftliche Absicherung, sondern auch Anerkennung und Wiedergutmachung, wenn sie im Dienst für das Gemeinwohl einen Schaden erleiden. Der Dienstunfallausgleich ist kein finanzieller Bonus, sondern ein Zeichen der Verantwortung und des Respekts des Dienstherrn gegenüber seinen beamteten Beschäftigten.

Es liegt nun allein in Ihren Händen. Nur Sie als Parlamentarier haben die Möglichkeiten und die Macht, einen Satz oder eine Tabelle zu ändern. Es ist nur ein Satz bzw. sind nur ein paar Zahlen in einer Tabelle - aber ein kraftvolles Zeichen der Fürsorge für unsere Beamtinnen und Beamten bei der Polizei, aber auch in der Justiz, der Feuerwehr und allen anderen Beamtengruppen mit hoheitlichen Aufgaben. Für die derzeit Betroffenen bedeutet es viel: Gerechtigkeit und Gleichbereinigung im individuellen Schadensfall.

Das gilt gerade auch für die künftig Betroffenen. Betrachtet man nur die aktuellen Zahlen der Lagebilder „Gewalt gegen die Polizeibeamte“, wäre dies auch eine starke Botschaft an unsere niedersächsischen Staatsdiener, die besonderen Risiken ausgesetzt sind, an die Staatsdiener, die jeden Tag rund um die Uhr für unsere Sicherheit sorgen - 24/7.

Die für den vergangenen Mittwoch anberaumte Ausschusssitzung wurde mit Blick auf die Wetterlage Gott sei Dank abgesagt - Unwetterwarnung, streikende Streudienste. Die Blaulichtdienste fahren und fahren trotzdem. Sie streiken nicht und nehmen höhere Risiken in Kauf. Sie sind letzte Woche gefahren und auch heute - jetzt in dieser Minute.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU): Herr Dr. Weiner, ganz herzlichen Dank für Ihre Ausführungen, mit denen Sie auf den Punkt gebracht haben, worum es hier geht - dass gleiches Recht bei gleichem Schaden gelten muss - und worum nicht. Vielen Dank auch, dass Sie deutlich gemacht haben, welchen Einsatz die Beamtinnen und Beamten in den Blaulichtdiensten für unser Land zeigen. Ich bin auch sehr dankbar dafür, dass auch Frau Schmidt und Herr Brinker heute wieder anwesend sind, die diesen Einsatz unter Beweis gestellt haben und deren Gesundheit im Dienst für unser Land stark beeinträchtigt wurde.

Herr Dr. Weiner, Sie haben zum Ausdruck gebracht, welche Probleme daraus erwachsen, wenn der Aspekt der Angemessenheit nicht ausführlich begründet wird. Vor diesem Hintergrund würde ich gern von Herrn Dr. Blissenbach wissen, inwiefern die Landesregierung in ihrer Stellungnahme auf Herrn Dr. Weiners Eingabe und auch in Entgegnung auf seine heutigen Ausführungen die entsprechende Systemtrennung mit dem Vorgehen der Ländermehrheit begründet, obgleich der Bund und das Land Berlin ausdrücklich die bestehende Zweckähnlichkeit in diesem Bereich betonen. Wieso beurteilen Sie die Aspekte der Zweckähnlichkeit und der Angemessenheit anders, obwohl Sie keinen objektiven Maßstab dafür anführen - auch nicht im 1. Nachtrag zur Vorlage 1 -, sondern nur Zahlen im Vergleich mit den anderen Bundesländern auflisten?

Für den Haushaltsausschuss und uns als Parlamentarier auch darüber hinaus ist es ohne Wissen, wie viele Betroffene es in Niedersachsen gibt usw., durchaus schwierig, eine parlamentarische Kontrolle auszuüben. Denn die vorgelegten Angaben spiegeln gerade nicht die absoluten Zahlen, die für Niedersachsen anzusetzen wären, wider, sondern machen nur deutlich, dass es in anderen Ländern andere Entscheidungen gäbe. Ich denke, das kann nicht die Basis für unsere Entscheidung sein, weshalb der Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion auch weiterhin notwendig ist.

Herrn Dr. Weiner möchte ich bitten, deutlich zu machen, inwiefern die Zweckähnlichkeit in Berlin und auf Bundesebene durch die inhaltliche Änderung gegeben ist, die auch wir mit unserem Gesetzentwurf für Niedersachsen vorschlagen.

MR **Dr. Blissenbach** (MF): Eingangs möchte ich etwas zu dem Personenkreis sagen, der unter die Opferentschädigung nach SGB XIV fällt. Dessen Definition hat sich, wie ausgeführt wurde, gewandelt, von Kriegsopfern hin zu Opfern von Terroranschlägen und Kriminalität im weiteren Sinne. Davon zu unterscheiden sind aus unserer Sicht Personen, die einen Anspruch auf Ausgleich bei Dienstunfällen haben. Dabei sind zum Beispiel Unfälle auf dem Weg zum Dienst oder auf dem Flur gemeint, wenn man von Büro zu Büro geht. Aus unserer Sicht sind „drei Finger“ eben nicht immer gleich „drei Finger“. Für uns ist die Ursache eines Geschehens durchaus mit in Betracht zu ziehen, wenn es um eine Entschädigung geht. Ich finde auch, es ist schwer vermittelbar, jemanden, der einen Dienstunfall auf dem Weg zum Dienst erleidet, mit dem Opfer eines Terroranschlags gleichzustellen. Hierauf bezieht sich unsere Angemessenheitsüberlegung.

Eine weitere Anmerkung: Die Steigerung, die damit verbunden wäre, den Dienstunfallausgleich an die Opferentschädigung anzugleichen, hängt vom Grad der Schädigungsfolgen ab. Dabei gibt

es völlig unterschiedliche Systeme. Der höchste Steigerungssatz, den es gibt, käme bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 % zum Tragen: von 189 auf 434 Euro. Das entspricht einer Erhöhung um 129,63 %, also weit mehr als die Hälfte.

Um das einmal zu pauschalisieren: Die haushaltsmäßigen Auswirkungen, die mit der Abarbeitung von Dienstunfällen einhergehen, belaufen sich auf ungefähr 3,5 Mio. Euro jährlich. Eine Angleichung der Sätze des Dienstunfallausgleichs an die Sätze der Opferentschädigung brächte eine haushaltsmäßige Auswirkung von 7,2 Mio. Euro mit sich, also mehr als eine Verdoppelung. Man kann also durchaus davon ausgehen, dass die Erhöhung der Steigerungssätze pauschal zu einer Verdoppelung führen würde.

Dr. Bernhard Weiner: Alle Beamtenetze und Soldatengesetze haben immer eine dynamische Verweisung auf das Bundesversorgungsgesetz beinhaltet - mit einer Gleichsetzung der Werte des Ausgleichs. 1976 wurde das Opferentschädigungsgesetz verabschiedet, als es Gott sei Dank noch keine Terroropfer in Deutschland gab. Die Idee dahinter war: Wenn ein Bürger nachts überfallen oder eine Bürgerin auf der Straße vergewaltigt wird, wollen wir als Staat das entschädigen, weil die Polizei nicht da war und den Menschen helfen konnte. Das war die Basis.

Herr Dr. Blissenbach, wenn Sie sagen, dass das Gesetz für Terroropfer geschaffen wurde, dann ist das definitiv falsch. Sie sollten mal in die Gesetzesbegründung schauen. Dort heißt es:

„Das Soziale Entschädigungsrecht ..., das auf dem im Jahr 1950 für die Versorgung der Kriegsgeschädigten, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen geschaffenen Bundesversorgungsgesetz ... basiert, soll sich zukünftig an den heutigen Bedarfen der Betroffenen, insbesondere Opfer von Gewalttaten einschließlich der Opfer von Terrortaten ausrichten“

„Einschließlich“ - Opfer von Terrortaten waren natürlich mit eingeschlossen und wurden, wie ich ausgeführt habe, politisch vorangestellt. Aber der Gesetzentwurf und seine Begründung waren zu diesem Zeitpunkt schon lange in der Pipeline.

Ein weiterer Punkt: In Ihren Stellungnahmen heißt es, die Sätze seien doppelt so hoch. Das ist in dieser Pauschalität falsch. Wenn man von GdS 30 oder 50 ausgeht, dann stimmt das. Aber wenn man von GdS 40 oder 60 ausgeht, dann stimmt es nicht, denn dann liegt man deutlich darunter. Deswegen können Sie, wie ich finde, nicht pauschal sagen, die Sätze seien doppelt so hoch, denn es kommt darauf an. Das entspricht der neuen Systematik, in der GdS 30 und 40 zusammengegruppert wurden. Früher gab es für GdS 30 100 Euro, für GdS 40 gab es 150 Euro. Heute gibt es für GdS 30 und 40 150 Euro. Warum das so ist, kann ich Ihnen nicht sagen; es steht auch nicht in den Materialien. Jedenfalls ist es so.

Nun zur Frage von Herrn Uhlen: Die Länder haben die entsprechenden Regelungen meines Erachtens deswegen nicht übernommen, weil die Bund-Länder-Arbeitsgruppe die historische Entwicklung und die Zusammenhänge nicht vollständig durchdrungen und auf die pauschale Verdoppelung verwiesen hat, ohne zu begründen, warum die neu festgelegten Sätze für angemessen gehalten werden, während der Bund - für die Beamten der Bundespolizei und die Soldaten - und das Land Berlin diese Sätze für nicht angemessen halten.

Die Systeme, die Sie angesprochen haben, darf man nicht miteinander vergleichen. Der qualifizierte Dienstunfall und Ähnliches hängen damit überhaupt nicht zusammen. Es geht nur um den Dienstunfallausgleich. Die genannten Versorgungsleistungen sind bundesweit weitgehend

einheitlich. Natürlich gibt es gewisse Unterschiede; das sind Folgen der Föderalismusreform aus dem Jahr 2006.

Heute aber geht es ganz konkret darum, dass der Aspekt der Angemessenheit gesamtgesellschaftlich anders definiert wird. Wenn man einen Impfschaden erleidet oder drei Finger verliert, erhält man die entsprechende Summe. Wenn beispielsweise ein Polizeibeamter Sie im Dienst aus einem brennenden Haus rettet, soll er dann nur die Hälfte bekommen? Tut mir leid, das verstehe ich nicht. Das ist meines Erachtens der Fehler, der da gemacht wird.

Sie stellen darauf ab, dass es um normale Dienstunfälle geht, etwa wenn man, wie Sie sagten, auf dem Flur stürzt oder Ähnliches. Ich habe einige Zahlen dazu mitgebracht, ab wann es einen Dienstunfallausgleich gibt. Dazu muss man wissen: Bevor es überhaupt einen Dienstunfallausgleich gibt, sind ein aufwendiges Unfalluntersuchungsverfahren und medizinische Untersuchungen durch Amtsärzte, Polizeiärzte, zum Teil Fachärzte notwendig.

Leistungen gibt es erst ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 30. Wenn man alle Zehen eines Fußes verliert: GdS 20 - kein Dienstunfallausgleich. Teilverlust des Penis: GdS 10 bis 40. Teilverlust der Nase - etwa durch einen Sturz -, wenig störend: GdS 20, ansonsten 20, vielleicht 30. Man bekommt also nicht so ohne Weiteres einen Dienstunfallausgleich. Sie sagen „Wenn jemand stürzt“ - das sind Argumente, die gut klingen, wenn man etwas nicht will, aber sie sind nicht sachlich begründet.

Wenn jemandem der Magen entfernt wird und er anhaltende Beschwerden hat: GdS 20 bis 40; das kommt darauf an. Eine Gesichtsentstellung, einfach, nur wenig störend - wenn etwa das Auge schief hängt oder Ähnliches -: GdS 20 - da gibt es also nichts -, ansonsten GdS 20 bis möglicherweise 30. Wenn man alle Zehen an beiden Füßen verliert, dann entspricht das GdS 30. Stellen Sie sich mal vor, Sie hätten keine Zehen mehr! Ich könnte weitere Beispiele nennen. Ich denke, es ist deutlich geworden, dass die Angemessenheit auf einem hohen Niveau anfängt.

Dass die genannten Zahlen so hoch sind, ist tragisch. Im Gesetzentwurf war von 600 000 Euro die Rede; Sie sprachen eben von mehreren Millionen Euro. Das kann ich nicht beurteilen.

Ich kenne viele, die einen Dienstunfall erlitten haben. Letzte Woche hat mich jemand kontaktiert, der GdS 20 hat. Er bekommt gar nichts. Das ist die Masse der Betroffenen. Es geht um diejenigen, die bei jedem Wetter zur Stelle sind. Diese müssen Sie unterstützen!

Abg. **Björn Meyer** (SPD): Herr Dr. Weiner, Ihnen zunächst einmal herzlichen Dank, auch stellvertretend für die heute anwesenden und alle weiteren Kolleginnen und Kollegen, die tagtäglich ihren Dienst im Land Niedersachsen für uns verrichten und dafür auch mit ihrer Gesundheit einstehen. Ich glaube, man kann nicht oft genug betonen, dass wir alle großen Respekt davor haben.

Ich danke Ihnen auch für Ihre aufschlussreichen Ausführungen. Sie haben deutlich gemacht, wie komplex diese Thematik ist. Auch ich habe mich intensiver darin eingelesen und festgestellt, dass man relativ schnell an Grenzen stößt, weil es immer wieder Querverweise gibt und wir letztlich nicht nur über diesen einen Paragraphen und dieses eine Gesetz reden, sondern auch über Themen wie den qualifizierten Dienstunfall und dergleichen. Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie bitten, noch einmal näher dazu auszuführen, dass die in Rede stehenden

Gesetzesänderungen unter gewissen Umständen zu einer Schlechterstellung einiger Beamtinnen und Beamten führen können.

Danke auch für Ihren alternativen Lösungsvorschlag, mit dem wir uns im Nachgang noch einmal eingehender befassen möchten. Wir haben im Vorweg der heutigen Sitzung darüber diskutiert, ob es sinnvoll sein könnte, dass Sie heute hier vortragen. Durch Ihre, wie gesagt, sehr aufschlussreiche Darstellung der Gesamtthematik hat sich gezeigt, dass es wichtig ist, noch einmal darüber zu diskutieren, wie man zu einer Lösung kommen kann.

Was den Aspekt des Grades der Schädigungsfolgen anbelangt, gab es eine Diskussion über die Frage, ob man eine Grenze hinsichtlich eines bestimmten Grades der Schädigung einziehen kann oder sollte. Auch darüber müssen wir sicherlich noch einmal sprechen.

MR Dr. Blissenbach (MF): Herr Dr. Weiner hat von einer „neuen Systematik“ gesprochen. Ich möchte betonen, dass es für uns keine neue Systematik gibt. Wir legen Wert darauf, dass die beiden Systeme, also der Ausgleich von Dienstunfällen und die Opferentschädigung, streng voneinander zu trennen sind, weil ihre Ursachen und die damit verbundenen Geschehensabläufe völlig unterschiedlich sind.

Bei Dienstunfällen gibt es, wie Sie zu Recht angeführt haben, eine Differenzierung zwischen einfachen Dienstunfällen - zum Beispiel der Wegeunfall - und qualifizierten Dienstunfällen. Letztere sind beispielsweise Unfälle, die Polizeibeamte erleiden können, wenn sie sich sehenden Auges in Gefahrensituationen begeben. Hierfür fallen hohe, zusätzliche Einmalentschädigungen an.

Generell betrifft das Dienstunfallrecht alle Beamten gleichermaßen - egal, ob es sich um Polizeibeamte, Feuerwehrbeamte oder Verwaltungsbeamte handelt -, weil wir gerade nicht darauf schauen, in welchem Umfeld sich die Beamten in der Regel bewegen. Eine Ausnahme stellen die qualifizierten Dienstunfälle dar, bei denen die angesprochene gefahrengeneigte Situation als weiteres Element hinzukommen muss.

Was die angesprochene Schlechterstellung angeht, spielen Sie vermutlich darauf an, dass es nach bisherigem Recht unter Umständen zu einer Schlechterstellung kommt, wenn ein Dienstunfallgeschehen gleichzeitig auch ein Ereignis nach dem Opferentschädigungsgesetz darstellt. Dabei können relativ komplexe Anrechnungsregelungen dazu führen, dass ein Beamter, dem so etwas im Dienst geschieht, schlechtergestellt ist als ein Beamter, dem das in der privaten Sphäre, also nicht im Rahmen der Dienstausübung geschieht. Das kann in Einzelfällen bei hohen Schädigungsfolgen vorkommen. Diesbezüglich nehmen wir den Auftrag mit, sicherzustellen, dass eine solche Schlechterstellung künftig unter keinen Umständen mehr passieren kann.

Abg. Jörn Schepelmann (CDU): Auch ich möchte Ihnen meinen herzlichen Dank aussprechen, Herr Dr. Weiner, insbesondere für Ihre umfassende Darstellung der Problematik und den Hinweis auf Lösungsmöglichkeiten.

Ich möchte vier Punkte ansprechen.

Erstens. Herr Dr. Blissenbach, ich habe Sie in der 128. Sitzung am 14. Januar gebeten, in einer Unterrichtung direkt auf die Punkte einzugehen, die Herr Dr. Weiner in seiner Eingabe adressiert hatte. Ich bitte Sie jetzt erneut darum, denn in Ihrer Stellungnahme zu der Eingabe (1. Nachtrag zur Vorlage 1 zur Drucksache 19/5313) schreiben Sie zu der von uns vorgeschlagenen

Gesetzesänderung in wenigen Zeilen unter Nr. 3: „Die Änderung wird mit einer derzeit nicht begründbaren Schlechterstellung der niedersächsischen Beamtinnen und Beamten ... begründet.“ In seiner Eingabe legt Herr Dr. Weiner auf acht Seiten das Problem sehr umfassend dar und führt auch ein konkretes Beispiel an, nämlich dass unter den Personenschützern von Ministern auf Landes- und Bundesebene die Landesbediensteten, die sich sozusagen vor die Kugel werfen, eine geringere Entschädigung erhalten würden als die Bundesbeamten. Vor diesem Hintergrund frage ich Sie, wie Sie darauf kommen, dass diese Schlechterstellung nicht begründbar sei, denn hierbei handelt es sich ja um ein konkretes Beispiel.

Zweitens. Herr Dr. Blissenbach, Sie haben als Beispiel den Wegeunfall und das Ausrutschen beim Gang von einem Büro ins andere herangezogen. Abgesehen davon, dass man, wenn ich es richtig sehe, mindestens zu 30 % dauerhaft geschädigt sein müsste - was nach einem solchen Ausrutscher vermutlich selten der Fall sein dürfte -, um einen Dienstunfallausgleich zu erhalten, geht es gar nicht um die Frage, welche Art von schlimmem Vorkommnis man erlebt. Vielmehr geht es aktuell allein darum, wo man arbeitet, also ob man Bundesbeamter bzw. Beamter des Landes Berlin ist - dann erhält man einen höheren Ausgleich für den gleichen Dienstunfall; völlig egal, ob man ausrutscht oder angeschossen wird - oder ein Beamter des Landes Niedersachsen. Das Problem ist also nicht die Art des Unfalls, sondern der Dienstort. Das ist für mich ganz klar eine Schlechter- und Falschbehandlung.

Drittens. Wir kennen das aus dem Privatleben: Es muss immer erst etwas Schlimmes passieren. Es ist sicherlich richtig, dass das Drama rund um den Breitscheidplatz die ganze Thematik beschleunigt hat, aber es wäre ein schlechtes Signal, wenn wir, nur weil wir so etwas in Niedersachsen bisher nicht haben erleben müssen, in dieser Sache erst einmal gar nichts unternehmen, sondern erst handeln, wenn es auch hier passiert ist - wie beim Straßenunfall, dem der Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach einem Zebrastreifen vorausgegangen ist. Das wäre sehr misslich.

Viertens. Herr Dr. Weiner, was Ihren Alternativvorschlag angeht, auf den auch der Kollege Meyer Bezug genommen hat, habe ich gewisse Bedenken. Natürlich wäre es eine Lösung, nicht auf ein anderes Gesetz zu verweisen, sondern selbst entsprechende Beträge festzuschreiben und so letztlich dasselbe zu erreichen. Aber das würde aus meiner Sicht dazu führen, dass wir bei jeder Änderung auf Bundesebene auch das entsprechende Landesgesetz ändern müssten. Somit wäre es vermutlich sinnvoller, einfach mit einer Verweisung zu arbeiten.

MR Dr. Blissenbach (MF): Zunächst möchte ich betonen, dass Beamte bereits durch die Alimentation einen besonderen Schutz genießen. Schwere Unfallfolgen, die Herr Dr. Weiner angesprochen hat, sind in der Regel mit einer begrenzten Dienstfähigkeit verbunden. Dafür gibt es gesonderte Zuschläge, die jemand, der außerhalb des Beamtenverhältnisses steht, nicht erhält. Das muss bei Überlegungen zu einer Besser- oder Schlechterstellung mit berücksichtigt werden.

Dass ein Bundesbeamter, der einen Dienstunfall erleidet, bessergestellt ist als ein Beamter des Landes Niedersachsen, kann ich schlichtweg nur mit der Föderalisierung begründen. Das Besoldungs- und Versorgungsrecht ist ebenso föderal strukturiert, wie es mit Blick auf unterschiedliche Besoldungshöhen, unterschiedliche Zuschläge und unterschiedliche Unfallentschädigungen der Fall ist.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass der Unfallausgleich - so der rechtlich zutreffende Terminus - einen echten Ausgleich für pauschalisierte Mehraufwendungen darstellt, die mit einem Unfallgeschehen verbunden sind. Dieser Unfallausgleich nimmt an Besoldungs- und Versorgungsanpassungen teil und ist damit dynamisiert. Insofern ist aus unserer Sicht gewährleistet, dass immer wieder Anpassungen nach oben erfolgen.

Eine Anmerkung zu der Frage, ob wir ausreichend konkret Stellung zu der Eingabe genommen haben: Wir haben viele Stellungnahmen zu diesem Thema abgegeben, darunter eine schriftliche gegenüber dem Petitionsausschuss, die dezidiert auf die Argumentation von Herrn Dr. Weiner ausgerichtet ist, und mehrfach auch bereits gegenüber diesem Ausschuss.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU): Zunächst einmal ist Unfallausgleich, wenn ich es richtig sehe, ausdrücklich kein Bestandteil der Alimentation. Er ist kein Lohnersatz und auch kein Ruhegehaltsbestandteil, so wie es der Kollege Meyer in der ersten Plenarberatung angedeutet hatte. Damit fällt das Argument, das Sie anführen, nämlich dass es eine Systemtrennung gebe, weg.

Natürlich gibt es unterschiedliche organisatorische Zuständigkeiten, aber diese erklären nicht, weshalb gleiche Integritätsschäden unterschiedlich bewertet werden sollten. Wenn der Zweck identisch ist - und das ist er in den Fällen, die angesprochen wurden -, dann stellt sich die Frage, weshalb die in Rede stehenden Fälle trotzdem weiterhin unterschiedlich bewertet werden und es insoweit eine unterschiedliche Anerkennung der Zweckmäßigkeit gibt. Ich bitte Sie, noch einmal deutlich zu machen, weshalb die Zweckmäßigkeit in Niedersachsen offenkundig anders als in Berlin oder auf Bundesebene bewertet werden sollte.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass wir dabei zum Teil von niedersächsischen Beamten sprechen, die ihren Dienst gemeinsam mit Bundesbeamten versehen.

Sie haben mehrfach von Bagatellfällen - von Unfällen auf dem Flur, Dienstwegeunfällen und Ähnlichem - gesprochen. Herr Dr. Weiner hat deutlich gemacht, dass die meisten dieser von Ihnen argumentativ angeführten Fallkonstellationen aufgrund der Grenze von GdS 30 ohnehin nicht unter die Regelungen zum Dienstunfallausgleich fallen. Ich bitte Sie, konkrete, absolute Zahlen dazu zu nennen, wie viele Fälle personenkreisabhängig betroffen sind. Sind 90 % der Fälle beispielsweise Dienstradunfälle auf dem Weg zur Arbeit, oder reden wir über Menschen wie Herrn Dr. Weiner, Frau Schmidt und Herrn Brinker, die sich für unser Land haben kaputtschießen lassen? Diese Zahlen haben Sie noch immer nicht geliefert. Sie haben in Ihren Stellungnahmen nur Vergleichsrechnungen mit anderen Bundesländern geliefert, aber nicht deutlich gemacht, ob wir hier, wie Sie es darstellen, über Bagatellfälle sprechen, die sowieso unter GdS 30 fallen, oder über Fälle, die konkret entschädigt werden. Wenn der Großteil der Fälle unsere Polizeibeamtinnen und -beamten sind, dann frage ich mich, warum wir nicht vernünftig über eine Lösung diskutieren können.

MR **Dr. Blissenbach** (MF): Ich kann nur noch einmal betonen, dass aus unserer Sicht das Geschehen, das zu einer Schädigung geführt hat, mit zu berücksichtigen ist und dass es durchaus einen Unterschied macht, ob jemand einen Dienstunfall auf dem Flur erleidet oder Opfer eines Terroranschlags oder eines anderen Verbrechens wird.

Was die erfragten Zahlen angeht, sagten Sie, wir hätten noch nichts geliefert. Aus den mir vorliegenden Unterlagen, die auch Ihnen zugegangen sein sollten, ergibt sich für die Auswertung

des Monats Januar 2026, dass es 926 Dienstunfälle gegeben hat, die einen entsprechenden Ausgleich ausgelöst haben, davon mit GdS 30: 480 Fälle, mit GdS 40: 146, mit GdS 50: 141.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU): Zu welchen Berufsfeldern sind diese Fälle zugeordnet?

MR **Dr. Blissenbach** (MF): Von den Gesamtfällen aktiv im Dienst stehend sind für den Auswertungsmonat Januar 2026 128 Fälle, davon Landespolizei: 61, Bereich MK - also Lehrer -: 42, Bereich MJ: 17. Der Rest sind Beamte, die sich schon im Ruhestand befinden.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU): Sie sagten, ungefähr die Hälfte der Fälle, die aktiv im Dienst stehende Beamtinnen und Beamte betreffen, seien Polizeibeamtinnen und -beamte, darüber hinaus Lehrerinnen und Lehrer und Beamte im Justizwesen. Das sind Personenkreise, für die es aus meiner Sicht weniger wahrscheinlich ist, auf dem Flur zu verunfallen.

Herr Dr. Weiner, ich würde mich freuen, wenn auch Sie noch einmal ausführen würden.

Dr. Bernhard Weiner: Herr Dr. Blissenbach, ich denke, Sie machen einen Fehler mit Blick auf die Historie, indem Sie die Gesetzesgenese nicht berücksichtigen. Sie sagten, im Grunde sei die Föderalismusreform 2006 an allen Ungleichheiten schuld. Aber bis 2023 war alles gleich bei diesem Thema. Dann gab es das SGB XIV, und das Land Niedersachsen hat mit dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz alle entsprechenden Vorschriften des SGB XIV übernommen - nur § 83, der die höheren Sätze für den Dienstunfallausgleich regelt, nicht. Sie haben alle übernommen bis auf eine. Nur an der Stelle, an der es besser wurde, sind Sie ausgestiegen. Das ist der Punkt!

Was Sie bezüglich einer Anrechnung nach SGB XIV - Stichwort „Privatunfall und Dienstunfall“ - sagten, ist falsch. Es gibt keine entsprechende Anrechnung. § 8 SGB XIV soll eine Doppelbegünstigung vermeiden. Wenn jemand angeschossen wird, kann er theoretisch sowohl einen Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz als auch einen auf Dienstunfallausgleich nach dem SGB XIV beantragen. Das gibt es aber in der Praxis nicht, weshalb es auch keine entsprechende Anrechnung gibt. Was Sie schaffen wollen, ist im Grunde eine neue Behörde, die die betroffenen Beamten mit Blick auf entsprechende Untersuchungen ein weiteres Mal durch die Mühle drehen soll: Zum einen sollen sie einen Antrag auf Dienstunfallausgleich bei der Polizei, Justiz usw. stellen müssen, und zum anderen sollen sie beim Versorgungamt einen Antrag nach SGB XIV stellen. Das hat es noch nie gegeben - warum auch? Das System, das es gab, hatte sich doch bewährt. Jetzt wollen Sie den betroffenen Personen weitere Untersuchungen durch verschiedene Ärzte zumuten, und das ohne Not. Nur so käme es eventuell zu einer Anrechnung. In der Praxis findet das aber, wie gesagt, nicht statt.

Verfahrensfragen

Abg. **Björn Meyer** (SPD) schließt sich der von Abg. Uhlen geäußerten Bitte an das MF an, im Nachgang zur heutigen Anhörung eine Aufschlüsselung über die Art der Dienstunfälle zu übersenden, die hinter den von Herrn Dr. Blissenbach genannten Prozentzahlen stehen.

Auf den Einwand von MR **Dr. Blissenbach** (MF) hin, dass eine solche Aufschlüsselung nach Berufsgruppen oder gar konkreten Unfallgeschehnissen datenschutzrechtlich problematisch sein

dürfte, erklärt Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU), dass es seiner Fraktion nicht um konkrete Personen und deren Unfälle gehe, sondern um eine rudimentäre und anonymisierte Darstellung. Dies sei aus seiner Sicht datenschutzrechtlich sicherlich vertretbar.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) bekräftigt dies und fügt hinzu, dem Ausschuss gehe es darum, ein Gefühl dafür zu bekommen, welche Schicksale in Summe hinter den bereits genannten Zahlen stünden. Entsprechende Informationen etwa nach Schädigungen durch Schussverletzungen, infolge von Verkehrsunfällen, Dienstunfällen in Räumlichkeiten usw. zu clustern, wäre bereits hilfreich.

MR **Dr. Blissenbach** (MF) sagt zu, diese Bitte mitzunehmen. Was sicherlich möglich sei, sei, eine Aufstellung zu übersenden, die zwischen einfachen und qualifizierten Dienstunfällen unterscheide.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümmler** (CDU) bittet das MF darum, die entsprechenden Informationen binnen drei Wochen nachzureichen.¹

Mit Blick auf die weitere Beratung stelle sich die Frage, ob auch die Koalitionsfraktionen dem Gesetzentwurf nähertreten wollten, sodass der GBD gegebenenfalls gebeten werden könnte, eine Vorlage dazu zu erstellen. Die abschließende Beratung müsste dabei nicht zwingend im März-Plenum stattfinden.

Abg. **Björn Meyer** (SPD) erklärt, die Fraktionen der SPD und der Grünen hätten noch erheblichen internen Beratungsbedarf und möglicherweise auch Abstimmungsbedarf mit der CDU-Fraktion. Diese Gespräche sollten zunächst abgewartet werden, bevor der GBD gebeten werde, sich näher mit dem Gesetzentwurf zu befassen.

¹ Die vom MF mit Schreiben vom 24. Februar 2026 übersandten Informationen finden sich in der Vorlage 3 zur Drucksache 19/5313.

Tagesordnungspunkt 3:

Vorlagen

Vorlage 288

Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (04 01, 06 23, 06 45, 06 79, 08 01, 15 01)

Schreiben des MF vom 21.01.2026

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage ohne Aussprache zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 4:

a) **Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz, 31. Sitzung des Stabilitätsrates am 12. Juni 2025**Unterrichtung - [Drs. 19/7658](#)b) **Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz, 32. und 33. Sitzung des Stabilitätsrates am 17. Juli 2025 und 7. Oktober 2025 sowie Stabilitätsbericht Niedersachsen 2025**Unterrichtung - [Drs. 19/8683](#)c) **Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG), 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025**Unterrichtung - [Drs. 19/9526](#)zu a) *Direkt überwiesen am 04.07.2025**AfHuF*zu b) *Gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 15.10.2025**AfHuF*zu c) *Direkt überwiesen am 12.01.2026**AfHuF***dazu: Vorlage 289***Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen über wesentliche Themen des Stabilitätsrates im Jahr 2025 (§ 9 Stabilitätsratsgesetz)**Schreiben des MF vom 27.01.2025**Az.: 12 1-01374/02-107***Unterrichtung durch die Landesregierung**

MR'in **Dr. Kesper** (MF): Das Finanzministerium berichtet zu Anfang jedes Jahres über die Aktivitäten des Stabilitätsrats im vorangegangenen Jahr. Dazu haben wir Ihnen wie üblich ein Paket an Vorlagen übermittelt, das dieses Mal recht umfangreich ist, weil der Stabilitätsrat seine Aufgaben im Jahr 2025 in einer Umbruchphase zu erledigen hatte, was unter anderem dazu geführt hat, dass vier Sitzungen zu absolvieren waren.

Wir haben die Beschlüsse des Stabilitätsrats für Sie in der Vorlage 289 zusammengefasst. Nachfolgend möchte ich die wesentlichen Entwicklungen im vergangenen Jahr darstellen.

Einleitend möchte ich an meinen Bericht vor einem Jahr und an die Situation erinnern, in der ich ihn erstattet habe. Damals standen die Reform des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) im April 2024 und insbesondere deren Kernelement im Vordergrund: die Ablösung

der ursprünglichen Vorgabe von 0,5 % für das gesamtstaatliche Defizit als Obergrenze der staatlichen Verschuldung durch eine länderindividuelle Vorgabe, den sogenannten Netto-Primärausgabenpfad (NPA). Dieser soll in seiner konkreten Ausprägung sicherstellen, dass die - unveränderten - Ziele des SWP, also die Tragfähigkeit der Finanzen, abgebildet in einem Schuldenstand von höchstens 60 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) sowie einer Begrenzung der Defizite auf höchstens 3 %, in den verschiedenen Mitgliedstaaten erreicht werden.

Ich habe zu den Erfahrungen mit der Anwendung dieses neuen Systems auf Deutschland, insbesondere bei der Erstellung eines ersten NPA, ausgeführt und musste berichten, dass diese Bemühungen infolge der Regierungskrise im Bund abgebrochen werden mussten. Damals war eindeutig, dass nach der Bildung einer neuen Bundesregierung ein neues Verfahren zur Erstellung des NPA begonnen werden würde. Was sich seinerzeit in sehr groben Ideen abzeichnete, waren zwei grundlegende Veränderungen:

Zum einen waren das die tiefgreifende Veränderung des bundesverfassungsrechtlichen Rahmens der Kreditaufnahme durch das sogenannte Finanzpaket vom März 2025 und die Erweiterung der Kreditfinanzierungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Verteidigungsausgaben, der Errichtung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) und der Einführung eines strukturellen Kreditfinanzierungsspielraums für die Länder in Höhe von 0,35 % des BIP.

Zum anderen wurde das Konzept der Europäischen Kommission zur Ermöglichung der Finanzierung erhöhter Verteidigungsausgaben für alle Mitgliedstaaten vorgestellt. Die Kommission wies die Mitgliedstaaten im April auf den Weg einer sogenannten koordinierten Aktivierung der nationalen Ausweichklausel des SWP hin. Im Kern bedeutete das, dass zumindest ein Teil der erhöhten Verteidigungsausgaben bei der Beurteilung der NPAs, die es zu diesem Zeitpunkt schon in fast allen Mitgliedstaaten gab, nicht berücksichtigt werden musste, verbunden mit weiteren „Flexibilitäten“ - das ist der auf europäischer Ebene gebräuchliche Begriff für Ausnahmen im Rahmen des SWP - während der Laufzeit der aktivierten Klausel von 2025 bis 2029.

Diese beiden Veränderungen definieren die Rahmenbedingungen der Arbeit des Stabilitätsrats in den nächsten Jahren. Seine Aufgabe ist zunächst die, bei der Definition eines NPA für den Gesamtstaat Deutschland mitzuwirken. Diese Bemühungen konnten konkret im Juni 2025 beginnen, nachdem die Kommission in einem ersten Schritt einen Referenzpfad übersandt hatte. Dies ist ein auf EU-Projektionen beruhender Vorschlag für einen NPA, der die angesprochenen Ziele erreicht. Er ist von dem jeweiligen Mitgliedstaat zu prüfen und zu bearbeiten. Sodann besteht die Möglichkeit, einen veränderten Pfad vorzuschlagen. Das war für Deutschland ab dem Vorliegen einer Haushaltsplanung auf Bundesebene Ende Juni 2025 möglich. Auf dieser Basis, so die klare Erwartung der Kommission, sollte im Juli 2025, also binnen Wochen, der Vorschlag für den NPA vorgelegt werden.

Die Beratungen des Stabilitätsrates hat es natürlich nicht leichter gemacht, dass der NPA nicht auf Basis einer gesamtstaatlichen Projektion der finanzpolitischen Entwicklung erstellt werden konnte, sondern aus den direkt vorliegenden Informationen abzuleiten war. Die Bundesregierung hat den NPA entsprechend vorgelegt. Er wurde am 17. Juli 2025 vom Stabilitätsrat beraten und mit einer Stellungnahme versehen.

Ich möchte diesen Vorschlag kurz skizzieren.

Wie ausgeführt, besteht das Ziel in einer Begrenzung des gesamtstaatlichen Defizits auf 3 % und im Schuldenstandsabbau. Man hatte allerdings bereits die klare Erwartung, dass die Obergrenze des Schuldenstands von 60 % des BIP auf Jahre nicht würde eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund sah der Vorschlag die Inanspruchnahme der verschiedenen Flexibilitäten vor, die es im Rahmen des SWP gibt. Dazu gehört zunächst die Wahl eines siebenjährigen Anpassungszeitraums, also eines grundsätzlich etwas weniger ehrgeizigen Tragfähigkeitsziels, jedoch in Verbindung mit einer Rechtfertigung durch Reformmaßnahmen. Hinzu kommt, dass gesteigerte Verteidigungsausgaben nicht einberechnet werden. Außerdem war eine zeitweise Aussetzung sogenannter Safeguards vorgesehen, also von verbindlich vorgeschriebenen Schritten zum Schuldenstands- und Defizitabbau, die in Übereinstimmung mit der Strategie der EU-Kommission für die Jahre 2025 bis 2029 nicht zwingend einzuhalten sind.

Daraus ergibt sich ein Primärausgabenpfad, der im Durchschnitt der Jahre bis 2029 ein Ausgabenwachstum von 2,9 % vorsieht. Bei näherer Betrachtung stellt man fest, dass für die Jahre ab 2025/2026 ein Ausgabenwachstum von rund 4,5 % geplant ist, sodass sich der genannte Durchschnitt nur dadurch ergibt, dass das Nettoausgabenwachstum in den Folgejahren deutlich geringer ausfällt und schlussendlich auf 1,5 % festgelegt ist.

Der Stabilitätsrat hat diese Vorlage inhaltlich unterstützt, wissend, dass sie nicht durch eine gesamtstaatliche Projektion gehärtet ist, sondern diese noch nachgeholt werden muss. Insofern handelte es sich um eine Abwägung rechtlicher Erwartungen der europäischen Ebene einerseits und inhaltlichen Anforderungen andererseits. In seinem Beschluss hat der Stabilitätsrat formuliert, dass er die Möglichkeit der Einhaltung dieses NPA durch den Gesamtstaat sieht. Auf dieser Grundlage wurde der NPA übersendet. Er hat im September 2025 ein positives Votum der Kommission erhalten und ist Anfang Oktober 2025 vom Rat bestätigt worden. Seitdem gilt er als verbindliche Vorgabe für die Folgejahre.

Parallel dazu wurden die innerstaatlichen Arbeiten natürlich fortgesetzt. Zur Sitzung des Stabilitätsrats am 7. Oktober 2025 lag eine gesamtstaatliche Projektion vor, die die Einhaltung des NPA unter Inanspruchnahme der genannten Flexibilitäten darstellen konnte. Sie wurde vom Stabilitätsrat mit einer positiven Stellungnahme versehen, die allerdings mit einem deutlichen Hinweis auf die Herausforderungen, die diesem finanzpolitischen Kurs innewohnen, verbunden war. So wurde auf deutliche Handlungsbedarfe hingewiesen, die sich aus der zugrunde liegenden Finanzplanung ergeben und denen in den Folgejahren Rechnung getragen werden muss. Auch wurde darauf hingewiesen, dass die Projektion selbst zum Inhalt hat, dass die 3-%-Defizitgrenze in den Jahren 2026 und 2027 in geringem Ausmaße überschritten werden könnte. Abschließend wurde deutlich die Sorge bezüglich einer dauerhaften Tragfähigkeit der staatlichen Finanzen angesichts einer projizierten Schuldenstandsquote von 80 % am Ende des betreffenden Zeitraums formuliert.

In dieser Form wurde die Stellungnahme der jedes Jahr zu übersendenden nationalen Finanzplanung am 15. Oktober 2025 beigelegt. Die Kommission hat diese Übersendung entgegengenommen und mit einem vorsichtig-abwartenden Votum versehen.

Der nächste Schritt in diesem Verfahren ist die Vorlage eines Fortschrittsberichts zum 30. April 2026, der noch nicht - auch noch nicht im Entwurf - vorliegt. Darüber werde ich im nächsten Jahr berichten.

Ich komme damit zum zweiten Aufgabenblock des Stabilitätsrats. Dieser betrifft die Überwachung der Einhaltung der Schuldenregelungen von Bund und Ländern und die Überprüfung der haushaltspolitischen Entwicklung im Hinblick auf möglicherweise drohende Haushaltsnotlagen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die gewohnte Prüfung stattgefunden hat, indes mit einem veränderten Maßstab aufgrund der Gesetzesänderung und der im Oktober 2025 erfolgten Ausführungsgesetzgebung auf Bundesebene sowie weiterer Gesetzgebung auf Landesebene zu den Schuldenbremsenregelungen.

Wie bisher in jedem Jahr ist zu vermelden, dass in der ganz überwiegenden Zahl der betroffenen Haushalte keine Auffälligkeiten festzustellen waren, weder in der Einhaltung eigenen Rechts noch in der parallel erfolgenden Überprüfung in einem gemeinsamen Schema. Hier gibt es nur zwei Entwicklung, die ich kurz skizzieren möchte:

Im Land Schleswig-Holstein sind im Jahr 2024 ein Notlagenbeschluss erfolgt und eine entsprechende Kreditaufnahme geplant worden. Der Beschluss ist im Jahr 2025 von dem betreffenden Verfassungsgericht gekippt worden. Insofern war für das Land Schleswig-Holstein von einer Verletzung der Schuldenbremsenregelung im Beobachtungszeitraum, also dem Haushaltsjahr 2024, zu berichten.

Eine Auffälligkeit nach dem angesprochenen gemeinsamen Schema zeigte sich beim Land Brandenburg. Dieses hatte eine umfassende Neuordnung seines Konjunkturbereinigungsverfahrens vorgenommen, das auch inhaltlich auf eine Erweiterung der konjunkturellen Verschuldungsspielräume ausgerichtet ist. Das führte bei Übereinstimmung mit dem brandenburgischen Recht zu einer Auffälligkeit im Rahmen der gemeinsamen Darstellung. Der Stabilitätsrat wird die weitere Entwicklung diesbezüglich beobachten.

Die Überprüfung im Hinblick auf möglicherweise drohende Haushaltsnotlagen dürfte Ihnen vertraut sein. Dazu gibt es ein umfangreiches Kennziffernsystem, das zunächst eine methodische Entscheidung verlangte, da es mit Schwellenwerten arbeitet. Diese wiederum beruhen auf Durchschnittsdaten der Finanzplanung. Auf Länderseite war die Finanzplanung auf einen Rechtszustand ausgerichtet, den es aktuell nicht mehr gibt, nämlich auf das absolute Verbot struktureller Neuverschuldung. Damit stellte sich die Frage, ob man die Schwellenwerte für den Beobachtungsdurchgang in irgendeiner Form nach oben anpassen müsste.

Der Stabilitätsrat hat sich eindeutig dagegen entschieden und nur einen weiteren Prüfdurchgang verabredet, nach dem jedes einzelne Land, wenn es im Rahmen des Kennziffernsystems zu Auffälligkeiten kommen sollte, die Möglichkeit hat, darzustellen, ob diese Auffälligkeiten mit Rechtsänderungen zu tun haben oder quasi vorübergehende Auffälligkeiten im Ländervergleich sind. Auf diese Möglichkeit hat im Ergebnis nur ein Land zurückgegriffen - nicht Niedersachsen.

Mit Blick auf Niedersachsen ist von Interesse, dass es ungeachtet der Tatsache, dass das Land den strukturellen Verschuldungsspielraum in seiner Finanzplanung in der vollen Höhe von 0,35 % des BIP in Anspruch nimmt, in einer großen Menge von Betrachtungszeiträumen nur zu einem einzelnen problematischen Schwellenwert kommt, nämlich im Jahr 2026. In diesem Jahr führt die veranschlagte Kreditaufnahme zusammen mit der - auf der Ebene des Kennziffernsystems anders als im Landesrecht bewerteten - veranschlagten Entnahme aus der allgemeinen Rücklage dazu, dass es zu einer leichten Überschreitung des Schwellenwerts für den

strukturellen Finanzierungssaldo bei ansonsten in allen Zeiträumen und für alle Faktoren soliden Abständen von den Schwellenwerten kommt.

Das Land, das die angesprochene zusätzliche Erklärungsmöglichkeit in Anspruch genommen hat, ist das Land Berlin.

Ich schließe mit einem Hinweis zum Land Bremen, für das schon vor langer Zeit eine Haushaltsnotlage festgestellt worden ist. Es befindet sich in einem Sanierungsverfahren. Die Sanierungsverpflichtungen im entsprechenden Sanierungsvertrag sind in ähnlicher Weise durch die Länderdurchschnitte beeinflusst wie auch der Schwellenwertvergleich. Damit stellt sich nunmehr die Frage, ob es auch hier einer Anpassung bedarf. Mit der Klärung dieser Frage hat der Stabilitätsrat im Dezember 2025 den zuständigen Evaluationsausschuss beauftragt. Darüber wird zukünftig beraten werden.

Aussprache

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) merkt an, auch wenn das Ergebnis der Beratungen des Stabilitätsrats für Niedersachsen aktuell noch positiv sei, gebe die projizierte Entwicklung der Schuldenstandsquote auf über 80 % ab 2029 Anlass zur Sorge. Dies müsse als Aufruf an alle staatlichen Ebenen - Bund, Länder und Kommunen - verstanden werden, entsprechende Konsolidierungsbeiträge zu leisten, um ein solches Szenario zu vermeiden. Niedersachsen handle ausweislich der aktuellen Mipla gegenläufig, da das Land den Spielraum für die Kreditaufnahme vollumfänglich ausschöpfe. Dies müsse in der Gesamtschau des Berichts über die Arbeit des Stabilitätsrats berücksichtigt werden.

*

Der **Ausschuss** nimmt die Unterrichtungen in den Drucksachen 19/7658, 19/8683 und 19/9526 sowie die Vorlage 289 zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 5:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Stand der Gespräche in Sachen Offshore-Gewerbsteuer

Beschluss

Der **Ausschuss** stimmt dem Antrag der Fraktion der CDU vom 27. Januar 2026 zu und bittet die Landesregierung um Unterrichtung in seiner für den 18. Februar 2026 vorgesehenen Sitzung.
